

Schutzgebühr 5,-€

Ulrich Noack

Professor Dr. **Ulrich Noack** ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit von Prof. Dr. Noack ist das deutsche und internationale Unternehmensrecht. Insbesondere befasst er sich in Publikationen, Vorträgen und unternehmensberatend mit der Rolle der neuen Medien im Wirtschaftsrecht.

Vom Verfasser ist 2002 im Bundesanzeiger-Verlag die Broschüre „Unternehmenspublizität – Bedeutung und Medien der Offenlegung von Unternehmensdaten“ erschienen.

Infobase für Unternehmensdaten

Gegenwart und Zukunft der Medien für Unternehmenspublizität



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über:

<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN 3-89817-290-2

Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie/Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

© 2003 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Köln

Herstellung: Martin Jäger

Satz: Starke&Partner, Willich

Druck und buchbinderische Verarbeitung: ■■

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1: Die Gegenwart der Medien der Unternehmenspublizität	11
A Bereiche der Unternehmensinformation	12
I HANDELSRECHTLICHE INFORMATION	12
II BILANZRECHTLICHE INFORMATION	12
III GESELLSCHAFTSRECHTLICHE INFORMATION	12
IV KAPITALMARKTRECHTLICHE INFORMATION	13
V WIRTSCHAFTSRECHTLICHE INFORMATION	14
B Mittel der Unternehmensinformation	15
I PRINTMEDIEN	15
1 <i>Bundesanzeiger</i>	15
2 <i>Tageszeitungen</i>	15
3 <i>Börsenpflichtblätter</i>	16
II ELEKTRONISCHE MEDIEN	17
1 <i>„Elektronische Informationsmedien“ im Aktienrecht</i>	17
2 <i>„Elektronischer Bundesanzeiger“ im Aktienrecht</i>	18
a) Einführung des E-BAnz durch das TransPuG	18
b) Einrichtung des E-BAnz	20
c) Verfügbarkeit der Informationen	21
d) Übergangs- und Folgeprobleme	22
3 <i>„Elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem“ im Kapitalmarktrecht</i>	22
4 <i>„Internet“ im Kapitalmarktrecht</i>	23
5 <i>„Elektronisches Informations- und Kommunikationssystem“ im Insolvenzrecht</i>	24
III WEBSITE DES UNTERNEHMENS	24
1 <i>Deutsche Gesetzgebung</i>	24
2 <i>Deutscher Corporate Governance Kodex</i>	25
3 <i>Europäische Gesetzgebung</i>	26
4 <i>US-Kapitalmarktrecht</i>	26
IV GESCHÄFTSBRIEFE	26
C Datenbanken der Unternehmensinformation	28
I HANDELSREGISTER	28
1 <i>Deutschland</i>	28

	Seite
a) Elektronische („maschinelle“) Registerführung	28
b) Online-Auskunft	30
2 <i>Europa</i>	32
II BAFIN UND BÖRSE	33
1 <i>Beteiligungsdatenbank (WpHG)</i>	33
2 <i>Transaktionsdatenbank (WpÜG)</i>	33
3 <i>Dealings-Liste (WpHG)</i>	34
4 <i>Börsenrechtliche Erhebungen</i>	34
a) Bislang: Publizitätspflichten auf privatrechtlicher Grundlage	34
b) Neu: Publizitätspflichten auf satzungsrechtlicher Grundlage	34
D Reform der Unternehmensinformation	36
I PUBLIZITÄTSRICHTLINIE: EINFÜHRUNG ELEKTRONISCHER REGISTER	36
1 <i>Elektronische Registerführung</i>	36
2 <i>Elektronische Auskunft</i>	37
3 <i>Elektronische Publikation</i>	37
II INFORMATIONSRICHTLINIE ZUM KAPITALMARKTRECHT (VORENTWURF)	38
1 <i>Erweiterung der materiellen Publizität</i>	38
2 <i>Publizität durch Internetveröffentlichung</i>	39
3 <i>Errichtung einer Kapitalmarkt-Datenbank</i>	40
III REPORT DER EU-EXPERTENGRUPPE FÜR GESELLSCHAFTSRECHT: TRANSPARENZ VOR REGULIERUNG	41
1 <i>Einrichtung und Aufgaben der Expertengruppe</i>	41
2 <i>Offenlegung als ordnungspolitisches Instrument</i>	42
3 <i>Mittel und Medien der Offenlegung</i>	43
IV REGIERUNGSKOMMISSION CORPORATE GOVERNANCE: DEUTSCHES UNTERNEHMENSREGISTER	45
Teil 2: Die Zukunft der Medien der Unternehmenspublizität	47
E Publizität im Wandel	48
F Unternehmensgebundene Publizität: Website als Informationszentrale	50
I GRUNDSÄTZLICHE EIGNUNG	50
II VERHÄLTNIS ZU OFFENLEGUNGSPFLICHTIGEN DATEN	50
1 <i>Eintragungen im Handelsregister</i>	50
2 <i>Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Rechnungslegung</i>	51
III EINRICHTUNG DER WEBSITE	51
1 <i>Internetadresse</i>	52

	Seite
2 <i>Regeln für die Präsentation</i>	52
3 <i>Pflege und Änderung der Informationen</i>	52
G Nicht unternehmensgebundene Publizität: Einrichtungen und Aufgaben	54
H Publizität der Rechnungslegung	56
I OFFENLEGUNG: ZWEISPURIGKEIT	56
II BILANZPUBLIZITÄT UND HANDELSREGISTER: KEIN NOTWENDIGER ZUSAMMENHANG	57
1 <i>Kompilation der Rechnungslegungsdaten</i>	57
2 <i>Vorgaben der Publizitätsrichtlinie</i>	57
III ALTERNATIVEN DER KOMPILATION.	58
IV RECHNUNGSLEGUNGSPUBLIZITÄT UND INFORMATIONSTECHNIK	59
1 <i>Elektronischer Abruf</i>	59
2 <i>Rechnungslegungspublizität via Registergerichte</i>	59
a) EDV-Handelsregister im Aufbau	59
b) Funktionalität der Systeme	59
3 <i>Rechnungslegungspublizität via elektronischen Bundesanzeiger</i>	60
a) Prüfung der Unterlagen.	60
b) Elektronischer Bundesanzeiger	60
c) Aufbereitung und Auswertung der Bilanzdaten	61
I Bekanntmachungen der Handelsregistereintragungen	63
I EIN DATUM – ZWEI ZUGÄNGE	63
II KEINE BEKANNTMACHUNG – KONSEQUENZEN FÜR DEN VERTRAUENSSCHUTZ.	64
III FÜHRUNG DER HANDELSREGISTER EINERSEITS, VERWALTUNG DER HANDELSREGISTERDATEN ANDERERSEITS	65
J Deutsches Unternehmensregister	66
1 <i>Erleichterung der Publizitätsbefolgung</i>	66
2 <i>Erleichterung des Zugangs zu dem publizierten Material</i>	66
II OPTIONEN DER UMSETZUNG.	67
1 <i>Kleine Lösung: Portal</i>	67
2 <i>Große Lösung: Infobase</i>	68
K Resümee	71

Informationen über Unternehmen und deren Träger sind das Fundament eines freien und offenen Marktes. Wenn man vor jedem Geschäft die Verhältnisse des Gegenübers individuell aufklären müsste, käme die Wirtschaft schwerlich in Fahrt. Ein Grundbestand von gut zugänglichem **Wissen über die Marktakteure** ist das Öl im Getriebe einer Volkswirtschaft. Eine zweite Funktion der Unternehmenspublizität besteht darin, dass sie Regulierung ergänzen, teilweise sogar ersetzen oder weniger umfänglich ausfallen lassen kann. Für gut Informierte braucht das Recht eher wenige zwingende Schutzregeln vorzusehen. 1

Die Rechtsordnung stellt vor diesem Hintergrund Regeln über Publizitätsanforderungen und -medien im Unternehmensbereich auf. „**Publizität ist Korrelat der Marktteilnahme**“ – so sieht es auch die Regierungskommission Corporate Governance¹. In diesem Bericht liegt der Schwerpunkt auf Fragen der Unternehmensverfassung (Verhältnis von Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung, Abschlussprüfer). Doch auch der „Verbesserung der Unternehmenspublizität“ ist ein Kapitel gewidmet, das in der Forderung nach einem „Deutschen Unternehmensregister“ gipfelt (näher unten Rn. 120). 2

Ausgehend von einer **Bestandsaufnahme** (Teil 1) sollen **Entwicklungslinien** eines künftigen Rechts der Unternehmenspublizität gezeichnet werden (Teil 2). Dabei liegt der Schwerpunkt nicht auf den materiellen Offenlegungspflichten (etwa: Sinn und Unsinn von Quartalsberichten), sondern auf den – neuen – Mitteln und Medien der Publizität von Unternehmensdaten. Die vorliegende Darstellung schließt an die 2002 veröffentlichte Untersuchung über „Unternehmenspublizität“ an. 3

¹ Baums (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance-Unternehmensführung-Unternehmenskontrolle-Modernisierung des Aktienrechts, 2001, Rn. 251; im Anschluss an die Habilitationsschrift von Hanno Merkt, Unternehmenspublizität, 2001.

Teil 1

Die Gegenwart der Medien der Unternehmenspublizität

A Bereiche der Unternehmensinformation

- 4 Die rechtlichen Anforderungen an offen zu legende Unternehmensinformationen (Publizität) sind in verschiedenen Regelwerken verstreut². Für einen ersten Zugang mag man zwischen interner und externer Publizität unterscheiden. Dabei bezeichnet **interne Publizität** die **Unterrichtung der Gesellschafter** einer Handelsgesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft; sie ist im Organisationsrecht der jeweiligen Rechtsform festgelegt (§ 131 AktG, § 51a GmbHG, § 118 HGB). Die **externe Publizität**, um die es im Folgenden geht, erreicht **alle** potentiell Interessierten, d.h. Gesellschafter, Arbeitnehmer, Gläubiger, Geschäftspartner, Journalisten usw., da sie sich an die Öffentlichkeit wendet. Gegenständlich überschneidet sie sich mit der internen Publizität, wie man besonders gut bei der Präsentation des Jahresabschlusses erkennen kann³. Der Jahresabschluss ist sowohl den Gesellschaftern vorzulegen als auch für die Öffentlichkeit im Handelsregister einsehbar.⁴

I Handelsrechtliche Information

- 5 Das Handelsgesetzbuch verlangt, dass die **Firma** und der Ort der Handelsniederlassung des Kaufmanns zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird (§ 29 HGB). Nach der Handelsregisterverfügung werden zudem Angaben zu dem Gegenstand des Unternehmens erwartet (§ 24 HRV). Vor allem aber sind bei Gesellschaften die **Vertretungsverhältnisse** anzugeben. Das HGB kennt noch eine ganze Reihe weiterer eintragungspflichtiger Rechtstatsachen, etwa die Erteilung und den Widerruf der Prokura.

II Bilanzrechtliche Information

- 6 Die **Rechnungslegung** des Kaufmanns ist öffentlich, wenn er als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft eine bestimmte Größe überschreitet. Die Jahresabschlüsse von **Kapitalgesellschaften** und von Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Person sind zum Handelsregister einzureichen. Große Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss überdies durch Abdruck im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (§ 325 Abs. 2 HGB).

III Gesellschaftsrechtliche Information

- 7 Selbstverständlich sind die Personen der **Geschäftsleitung** (Vorstand, Geschäftsführer) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Des Weiteren müssen die **Satzungen** von Kapitalgesellschaften zum Handelsregister eingereicht werden, ferner auch Unternehmensverträge i. S. d §§ 291 ff. AktG.

² Eingehend *Noack*, Unternehmenspublizität – Bedeutung und Medien der Offenlegung von Unternehmensdaten, 2002; *Hommelhoff* ZGR 2000, 748 ff.; *Merkt*, Unternehmenspublizität, 2001.

³ *Hommelhoff* ZGR 2000, 748, 749.

⁴ Näher *Noack* (Fn. 2), Rn. 84 ff. Vgl. näher Rn. 152 ff.

Die **Mitglieder einer Personenhandelsgesellschaft** sind aus den Registerakten ersichtlich, da bei Gründung und bei Veränderungen eine Anmeldungs- und Eintragungspflicht (§§ 107, 108, 161 HGB) besteht. Spätere Veränderungen sind bei der **GmbH** im Grundansatz über die **Gesellschafterliste**, die zum Handelsregister einzureichen ist, zu erfassen. Hingegen wird das **Aktienregister** einer Aktiengesellschaft mit Namensaktien nur von dem Vorstand geführt und ist der Fremdeinsicht entzogen (§ 67 Abs. 6 AktG); bei Inhaberaktien besteht gar völlige Anonymität (vorbehaltlich des Erreichens von meldepflichtigen Schwellenwerten bei börsennotierten Gesellschaften). 8

Im **Aktienrecht** bestehen darüber hinaus diverse Pflichten, über gesellschaftsrechtlich relevante Vorgänge zu informieren. Das Aktiengesetz spricht an zahlreichen Stellen von einer Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern: § 20 Abs. 6 AktG (Mitteilung über gemeldeten Beteiligungsbesitz); § 63 Abs. 1 Satz 1 AktG (Aufforderung zur Zahlung rückständiger Einlagen); § 64 Abs. 2, 3 AktG (Nachfristsetzung und Kaduzierung); § 97 Abs. 1 Satz 1 AktG (Zusammensetzung des Aufsichtsrats); § 106 AktG (Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder); § 121 Abs. 3 AktG (Einberufung der Hauptversammlung); § 124 Abs. 1 Satz 1 (Bekanntmachung der Tagesordnung); § 186 Abs. 2 und 5 AktG (Aufforderung, das Bezugsrecht auszuüben); § 214 Abs. 1 Satz 2 AktG (Aufforderung, Aktien abzuholen); § 226 Abs. 2 (Kraftloserklärung von Aktien); § 246 Abs. 4 (Erhebung der Anfechtungsklage); § 306 Abs. 3 AktG (Antrag im Spruchverfahren). 9

Pflichtveröffentlichungen bei der **GmbH** sind dagegen selten. Es handelt sich um folgende Sachverhalte: Beschluss über eine ordentliche Kapitalherabsetzung (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG); Beschluss über Rückzahlung von Nachschüssen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GmbHG); Auflösung der Gesellschaft (§ 65 Abs. 2 Satz 2 GmbHG); Erhebung der Nichtigkeitsklage (§ 75 Abs. 2 GmbHG). 10

IV Kapitalmarktrechtliche Information

Emittenten von Wertpapieren haben nach kapitalmarktrechtlichen Gesetzen (BörsG, BörsZulVO, VerkProspG, WpHG, WpÜG) und den Regeln der Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, zu publizieren. Insbesondere sind **Prospekte, Unternehmensberichte und Zwischenberichte** zu veröffentlichen. Sehr bedeutsam ist die **Pflicht zu Ad-hoc-Meldungen** bei kursrelevanten Tatsachen und zur **Angabe von Beteiligungsveränderungen** bei Erreichung gewisser Schwellenwerte ab 5 % der Stimmrechte⁵. Seit 2002 sind auch die zahlreichen Veröffentlichungspflichten nach dem WpÜG zu beachten, insbesondere die Veröffentlichung des Erreichens einer **Kontrollschwelle** von 30 % der Stimmrechte. 11

⁵ Näher *Noack* (Fn. 2), Rn. 30 ff.

V Wirtschaftsrechtliche Information

- 12 Auf Grund von wirtschaftsrechtlichen Regelungen können sich weitere Informationsanforderungen ergeben, insbesondere im **Wertpapierdienstleistungs-, Bank- und Versicherungsgewerbe**, aber auch bei freien Berufen. Neuerdings sind nicht nur diese speziellen Wirtschaftszweige, sondern es werden alle Unternehmen mit besonderen Transparenzanforderungen konfrontiert, wenn sie das Internet für ihre Geschäfte nützen.
- 13 Wer im **E-Commerce** tätig ist und demzufolge einen geschäftsmäßigen Teledienst betreibt, hat gem. § 6 TDG eine Reihe von Informationen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten“. **Diensteanbieter** müssen auf ihrer **Website** nennen:
- 14 „1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer“.
- 15 Weitere Informationspflichten können sich aus § 312c BGB (Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen) und aus der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) ergeben.

B Mittel der Unternehmensinformation

I Printmedien

Die zur Veröffentlichung vorgeschriebenen Unternehmensinformationen werden bislang ganz überwiegend mittels Printmedien publiziert. Der vom Bundesjustizministerium herausgegebene Bundesanzeiger nimmt dabei eine hervorgehobene Stellung ein. 16

1 Bundesanzeiger

Jede Ausgabe des Bundesanzeigers beginnt mit einem **Amtlichen Teil**, der Verkündungen von Rechtsverordnungen, behördliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen, Hinweise und Sonstiges enthält. Danach folgt ein Nichtamtlicher Teil mit Hinweisen u. a. auf parlamentarische Vorgänge und auf Fachliteratur. 17

Den weitaus größten Raum nehmen „**Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen**“ ein; allerdings werden Bekanntmachungen der Registergerichte separat erfasst. Unter „sonstige Bekanntmachungen“ finden sich die Pflichtmitteilungen der Unternehmen, ausgenommen die Angaben zu den Jahresabschlüssen. Dafür gibt es den Teil „Jahresabschlüsse und Hinterlegungs-bekanntmachungen“. 18

In dem „**Zentralhandelsregister**“ genannten Teil werden nicht etwa nur die Bekanntmachungen der Handelsregistergerichte veröffentlicht. Vielmehr finden sich dort auch Bekanntmachungen der Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister und teilweise – soweit von den Amtsgerichten veranlasst – der Vereinsregister und der Güterrechtsregister. Besonders bedeutsam in diesem Teil sind die Bekanntmachungen über „Konkurse, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren“. Schließlich werden auch Bekanntmachungen der Musterregister und der Urheberrolle dort publiziert. 19

2 Tageszeitungen

Das Amtsgericht hat die **Eintragungen in das Handelsregister** durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt **bekannt zu machen** (§ 10 Abs. 1 HGB). Die Festlegung des weiteren Blatts oder der weiteren Blätter erfolgt durch das Amtsgericht, bei dem das Register geführt wird. Damit sich die interessierten Verkehrskreise darauf einstellen können, welches Blatt die Registerbekanntmachungen enthält, ist die Auswahl jährlich im Dezember zu bezeichnen. Für die Dauer des folgenden Kalenderjahres ist damit das Registergericht an Auswahl und Bezeichnung gebunden. Die Auswahl trifft der Registerrichter (nicht der Rechtspfleger). Da die Entscheidung ein richterliches Geschäft ist, kann die Justizverwaltung hierauf keinen Einfluss nehmen. Das folgt aus § 11 Abs. 2 HGB, wonach bei Uneinigkeit unter den Registerrichtern das im Rechtszug vorgeordnete Landgericht entscheidet. Vor der Ent- 20

scheidung ist gutachtlich die Industrie- und Handelskammer anzuhören (§ 11 Abs. 2 Satz 1 HRV). Die Bezeichnung der ausgewählten Bekanntmachungsblätter erfolgt bis zum 6. 12. jedes Jahres durch einwöchigen Aushang an der „Gerichtstafel“ sowie durch Anzeige an die Industrie- und Handelskammer und an die Handwerkskammer (§ 11 Abs. 2 Satz 2 HRV).

- 21 Aus der Bezeichnung „Blatt“ folgt, dass es sich um ein Periodikum handeln muss. Da nach Zweckmäßigkeit auszuwählen ist, kann unter dem Aspekt möglichst rascher Bekanntmachung der Eintragungen nur eine Tageszeitung in Betracht kommen. Da „Blatt“ im *hier* behandelten Zusammenhang doch wohl als Printmedium zu verstehen ist⁶, kann eine Internetadresse nicht dienen. Diese Beschränkung auf Printmedien soll nach den begrüßenswerten Vorschlägen der Regierungskommission Corporate Governance aufgegeben werden⁷.

3 Börsenpflichtblätter

- 22 **Kapitalmarktregeln** verlangen verschiedentlich eine Publikation in einem (überregionalen) Börsenpflichtblatt. Börsenpflichtblätter sind von der Zulassungsstelle bestimmte „Tageszeitungen mit überregionaler Verbreitung im Inland“ (§ 31 Abs. 4 BörsenG n. F⁸).
- 23 Der **Verkaufsprospekt** ist zu veröffentlichen, indem er in einem Börsenpflichtblatt bekannt gemacht oder zur kostenlosen Ausgabe bei den dort benannten Zahlstellen bereitgehalten wird.
- 24 Der **Börsenzulassungsprospekt** ist zu veröffentlichen durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern oder durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei den dort benannten Zahlstellen und bei der Zulassungsstelle. Im Bundesanzeiger ist der Prospekt *oder* ein Hinweis darauf bekannt zu machen, wo der Prospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist (§ 30 Abs. 5 Satz 3 BörsG). Außerdem muss die Börse den Prospekt elektronisch zur Verfügung stellen (§ 30 Abs. 5 Satz 2 BörsG). Anderes gilt für den **Unternehmensbericht** (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 BörsG), der für die Zulassung zum Regelmärkten Markt nach Maßgabe der Börsenordnungen zu veröffentlichen ist. Nach § 62 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist er in mindestens einem Börsenpflichtblatt zu publizieren oder in schriftlicher Form bei den Zahlstellen oder dem Zulassungsausschuss kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern darauf in einem Börsenpflichtblatt hingewiesen wird. Eine Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger ist nicht vorgesehen.
- 25 Emittenten, deren Anteile im amtlichen Markt gehandelt werden, haben innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einen **Zwischenbericht** zu veröffentlichen (§ 40 Abs. 1 BörsG). Der Zwischenbericht ist in mindestens einem

6 Anders im Aktienrecht bei den Gesellschaftsblättern, vgl. unten Rn. 29.

7 Bericht (Fn. 1), Rn. 254.

8 Das Börsengesetz wurde grundlegend novelliert durch Art. 1 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. 6. 2002 (BGBl. 2002, 2010 ff.); dazu etwa *Beck BKR* 2002, 699 ff.; *Fleischer NJW* 2002, 2977; *Dreyling, Bank* 2002, 16–21.

Börsenpflichtblatt oder im Bundesanzeiger oder als Druckschrift zu veröffentlichen. Wird der Zwischenbericht nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, so ist im Bundesanzeiger ein Hinweis darauf bekannt zu machen, wo der Bericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist (§ 61 Abs. 1 BörsZulV). Für Emittenten im Geregelten Markt genügt zur Veröffentlichung des Zwischenberichts das Bereithalten für das Publikum bei den Zahlstellen, wenn darauf in einem Pflichtblatt hingewiesen wird.

Das Bestehen einer **Beteiligung** an einer im amtlichen oder geregelten Markt börsennotierten Gesellschaften ist ab einer Schwelle von 5% der Stimmrechte der Gesellschaft und dem Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden (§ 21 WpHG). Die Gesellschaft hat diese Mitteilung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. 26

Die **Einberufung einer Hauptversammlung**, die **Dividendenbekanntmachung**, die **Ausgabe neuer Aktien** und weitere gesellschaftsrechtliche Vorgänge sind nach Maßgabe der Börsenzulassungsverordnung ebenfalls in einem Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen (§§ 63 ff., 70 BörsZulV). 27

II Elektronische Medien

In der neueren Gesetzgebung wird immer öfter auf elektronische Medien zur Bekanntgabe von Unternehmensmeldungen verwiesen. Dabei zeichnet sich noch kein einheitliches begriffliches und technisches Bild ab. 28

1 „Elektronische Informationsmedien“ im Aktienrecht

a) Die Einberufung der Hauptversammlung ist in den **Gesellschaftsblättern** bekannt zu machen (§ 121 Abs. 3 Satz 1 AktG). Der Ausdruck „Blatt“ ist schon nach seit 2001 geltendem Recht nicht wörtlich zu nehmen, denn die **Satzung** kann „elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen“ (§ 25 Satz 2 AktG). Die statutarische Festlegung eines elektronischen Informationsmediums hat Vor- und Nachteile. Der Vorteil ist, dass vor allem ausländische Aktionäre über das Internet zuverlässig und rechtzeitig von der Einberufung erfahren. Bei einer in das freie Belieben des Vorstands gestellten Bekanntgabe mittels dieses Mediums wäre das nicht der Fall. Der Nachteil einer satzungsgemäßen Pflichtveröffentlichung auf der Website der Gesellschaft liegt in der Gefahr einer fehlerhaften Bekanntmachung. Während eine freiwillige Publikation grundsätzlich folgenlos bleibt, droht bei einer falschen Internet-Pflichtbekanntmachung die Nichtigkeitssanktion des § 241 Nr. 1 AktG im Hinblick auf die Hauptversammlungsbeschlüsse⁹. 29

⁹ Abtratend daher *Bröcker/Schouler* in: Zetzsche (Hrsg.), Die virtuelle Hauptversammlung, 2002, Rn. 103ff.; *Marsch-Barnert* in Noack/Spindler (Hrsg.), Unternehmensrecht und Internet, 2001, S. 57, 58; *Claussen* AG 2001, 161, 167.

- 30 b) Seit In-Kraft-Treten des Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) vom 19. 7. 2002¹⁰ hat der Vorstand bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht „spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist den Ausgabebetrag in den Gesellschaftsblättern und über ein elektronisches Informationsmedium bekannt zu machen“ (§ 186 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 AktG). Was man unter einem „elektronischen Informationsmedium“ zu verstehen hat, wird in der Regierungsbegründung zu dieser Gesetzesänderung nicht gesagt. Eine Erläuterung durch den zuständigen Referenten im Bundesjustizministerium nennt „Internet, z. B. auch Verbreitungssystem einer Nachrichtagentur – ähnlich den Ad-hoc-Mitteilungen“ als Anwendungsfälle.¹¹

2 „Elektronischer Bundesanzeiger“ im Aktienrecht

a) Einführung des E-BAnz durch das TransPuG¹²

- 31 Die Pflichtveröffentlichungen über die Hauptversammlung und andere vorgeschriebene Gesellschaftsmitteilungen haben auf jeden Fall im Bundesanzeiger zu erfolgen (§ 25 Satz 1 AktG). Der Bundesanzeiger ist – in Sportlersprache ausgedrückt – von Gesetzes wegen gesetzt, während die Satzung weitere Pflichtmedien küren kann.
- 32 Ab dem 1. 1. 2003 gilt folgende Neuregelung: Eine durch Gesetz oder Satzung bestimmte Bekanntmachung der Gesellschaft ist „in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken“ (§ 25 Satz 1 AktG i. d. F. TransPuG). Die Printausgabe spielt hiernach für aktienrechtliche Pflichtveröffentlichungen keine Rolle mehr. Der Gesetzgeber hat einen „beherzten Schnitt“ gemacht¹³ und durch Einfügung des Wortes „elektronischen“ in § 25 Satz 1 AktG¹⁴ sowohl den elektronischen Bundesanzeiger etabliert als auch die Printversion für Gesellschaftsmitteilungen abgeschafft¹⁵.
- 33 Seit August 2002 ist der elektronische Bundesanzeiger (E-BAnz) im Internet abrufbar unter: www.ebundesanzeiger.de. In seinem amtlichen Teil wurde am 20. 8. 2002 gemäß § 161 AktG¹⁶ der Deutsche Corporate Governance Kodex veröffentlicht¹⁷.
- 34 Die Begründung des Regierungsentwurfs sagt über den elektronischen Bundesanzeiger:

10 BGBl. I (2002), S.2681; *Seibert*, Das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) – Materialiensammlung, 2002; *Bosse*, DB 2002, 1592; *Busse von Colbe*, BB 2002, 1583; *Götz*, NZG 2002, 599; *Hütten*, BB 2002, 1740; *Ihrig/Wagner*, BB 2002, 789; *Knigge*, WM 2002, 1729; *Müller*, NZG 2002, 752; *Noack*, DB 2002, 620; *Schüppen*, ZIP 2002, 1269; *Seibert*, NZG 2002, 608; *Peltzer*, NZG 2002, 593.

11 *Seibert* NZG 2002, 608, 612 Fn. 31.

12 Siehe Fn. 10.

13 *Seibert* NZG 2002, 609.

14 Art. 1 Nr. 1 TransPuG (Fn. 10).

15 Der Referentenentwurf eines TransPuG (dazu *Seibert* ZIP 2001, 2192; Abdruck auch in NZG 2002, 78) sah noch die parallele Existenz von Print- und elektronischem Bundesanzeiger vor.

16 Eingefügt durch Art. 1 Nr. 16 TransPuG (Fn. 10).

17 Genau: Die Empfehlungen der ständigen Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

„Nach geltendem Recht sind die Einberufung zur Hauptversammlung und andere Unternehmensmitteilungen „in den Bundesanzeiger einzurücken“ (z. B. § 121 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 25 S. 1 AktG). Die Formulierung „in den Bundesanzeiger einzurücken“ geht von dem Verständnis aus, dass eine Bekanntmachung in *Papier-Form* zu erfolgen hat. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Bekanntmachungen, wie die des Bundesanzeigers im Bereich der Handelsgesellschaften, eignen sich in ganz besonderer Weise für die elektronische Publikation, also das Einstellen der Information auf einer Website mit einer verbreiteten Internet-Adresse. Das reine Einstellen der Information reicht dabei schon aus, die beim Print-Medium erforderliche Distribution entfällt. Damit ist die Information in der Terminologie des Gesetzes „zugänglich gemacht“. Zusätzlich kann ein Service eingerichtet werden, über den Abonnenten alle oder bestimmte Bekanntmachungen automatisch elektronisch zugeschickt bekommen. Dies ist aber nicht erforderlich. Bereits das bloße Einstellen der Information auf der Website ermöglicht einen leichteren Zugang für einen größeren Kreis von Interessenten.

Dies gilt besonders für Interessenten im Ausland. Sie wird künftig auch – nicht amtlichen – automatisierten Übersetzungen zugänglich sein. Die elektronische Bekanntmachung bringt auch den Gesellschaften Vorteile. Sie dürfte kostengünstiger sein. Auch können Änderungen der Tagesordnung, die sich erst kurz vor dem vorgesehenen Veröffentlichungstermin ergeben, noch berücksichtigt werden, was bei Printveröffentlichung mit Vorlaufzeiten für Satz und Druck nicht möglich ist. Überdies hat der Kapitalmarkt ein Interesse an schnellerer Verfügbarkeit der Informationen. 35

Das Gesetz soll nun die elektronische Bekanntmachung, also den „elektronischen Bundesanzeiger“ ergänzend zum „Papier-Bundesanzeiger“ eröffnen. Der Referentenentwurf hatte noch eine Wahlmöglichkeit vorgesehen, um damit dem Bundesanzeiger den Aufbau entsprechender Verfahren zu ermöglichen. In den Stellungnahmen zu dem Entwurf ist die Eröffnung der elektronischen Bekanntmachung auf große Zustimmung gestoßen, kritisiert wurde aber eine mögliche Zweigleisigkeit der Bekanntmachung. 36

Es sollte vermieden werden, dass ein Interessent sowohl die Schriftform als auch die elektronische Form durchsuchen muss, um etwa eine Hauptversammlungseinladung zu finden. Deshalb soll mit der vorgeschlagenen Änderung des Entwurfs die Veröffentlichung der Unternehmensmitteilungen konsequenterweise ganz auf die elektronische Form umgestellt werden, dem Bundesanzeiger und den betroffenen Kreisen dafür aber eine angemessene Übergangszeit eingeräumt werden. Die Vorschrift soll daher erst zum 1. Januar 2003 – folglich in einer veröffentlichungsarmen Zeit – in Kraft treten. 37

Jedenfalls muss es aber bei einem einheitlichen nationalen Veröffentlichungsinstitut bleiben. Es ist nicht ausreichend, die Bekanntmachungen, etwa Einladungen zur Hauptversammlung, lediglich auf der Website der 38

betreffenden Gesellschaft oder eines anderen privaten Diensteanbieters zu veröffentlichen. Vielmehr sollen diese Informationen in einem Medium gebündelt den Interessenten zur Verfügung stehen. Außerdem muss die Ordnungsgemäßheit der Daten gewährleistet sein. Nachträgliche Manipulationen sind auszuschließen. Dazu ist die Bekanntmachungsinstitution „Bundesanzeiger“ in der Lage. Auch bei der Veröffentlichung in elektronischer Form muss sichergestellt sein, dass der Zeitpunkt einer Bekanntmachung und deren konkreter Inhalt in einer für die gerichtliche Beweiserhebung ausreichenden Form nachgewiesen werden können. U. U. werden auch beweiskräftige Bescheinigungen und Nachweise über Zeitpunkt und Inhalt der Bekanntmachung benötigt (vgl. z. B. § 106 AktG, § 130 Abs. 3 AktG). Die Neuformulierung des § 25 AktG verdeutlicht die Einheitlichkeit des Bekanntmachungsinstituts „Bundesanzeiger“, den es künftig in elektronischer und in Papierform geben wird. Auf sehr lange Frist wird möglicherweise nur die elektronische Form bleiben. Dies wird von der Entwicklung der Gewohnheiten und Bedürfnisse der Nutzer abhängen.

- 39 Der elektronische Bundesanzeiger ist Baustein des von der Regierungskommission Corporate Governance vorgeschlagenen und von der Bundesregierung geplanten deutschen Unternehmensregisters, welches eigenständige Bekanntmachungsfunktionen und Portal-Eigenschaften verbindet und dadurch die deutschen Unternehmensdaten bündeln soll.
- 40 Die zusätzliche Bekanntmachung z. B. auf der Website der Gesellschaft bleibt davon unberührt – die Gesellschaft kann dies jederzeit formlos tun oder über § 25 Satz 2 ihre Website als weiteres Gesellschaftsblatt bezeichnen. Es bleibt ihr auch unbenommen, auch nach dem 1. Januar 2003 zusätzlich zur elektronischen Bekanntmachung die Mitteilung in die Papierform des Bundesanzeigers einzurücken.“

b) Einrichtung des E-BAnz

- 41 Die Etablierung eines elektronischen Bundesanzeigers ist in mehrfacher Hinsicht eine kleine Sensation. Wenn künftig die Hauptversammlung-Daten digital vorliegen, ist es technisch möglich, ohne Medienbruch eine Informationskette bis hin zum online geführten Depot des Aktionärs aufzubauen, worauf wiederum die elektronische Vollmachtserteilung¹⁸ bzw. Stimmrechtsausübung aufbauen kann.
- 42 Der Übergang zu einer elektronischen Variante des Bundesanzeigers ist zu begrüßen. Damit haben in- und ausländische Aktionäre die einfache Möglichkeit, zeitnah von den Gesellschaftsmitteilungen zu erfahren. Diese Mitteilungen können je nach Sachlage auch in Fremdsprachen erfolgen, was bei der Druckausgabe schon wegen des Platzbedarfs nicht gut praktikierbar ist. Soweit im Gesetzgebungsverfahren vereinzelt moniert wurde, das Internet sei nicht jedem Aktionär zugänglich oder vertraut, ist dieses *digital divide argument*

¹⁸ Deziiert *Bunke AG 2002*, 57, 61 ff.

nicht überzeugend¹⁹. Der nur im kostenpflichtigen Abonnement erhältliche Papier-Bundesanzeiger ist bei der Mehrzahl der Aktionäre gewiss kaum verbreitet. Wer liest schon zum Frühstück den Bundesanzeiger? Der jetzt ins Werk gesetzte Übergang auf die Internetpublikation führt daher zu einer klaren Verbesserung der Information der Aktionäre, die eine moderne Zugriffsmöglichkeit erhalten.

Ob die Information im elektronischen Bundesanzeiger nur gegen Entgelt abrufbar sein wird (die Printausgabe ist nur im kostenpflichtigen Abonnement erhältlich), ist zwar keine Frage, die das Aktiengesetz entscheiden muss. Ein freier Zugang jedenfalls zu den Grunddaten wäre wünschenswert, insbesondere wenn das Teilziel der besseren Information ausländischer Interessenten²⁰ erreicht werden soll. 43

c) Verfügbarkeit der Informationen

Eine weitere Frage ist, wie lange die Gesellschaftsmitteilungen im elektronischen Bundesanzeiger gewissermaßen offiziell abrufbar sein sollen. Dies kann namentlich eine Rolle in Nichtigkeitsklageverfahren spielen, die wegen fehlerhafter Einberufung der Hauptversammlung angestrengt werden (§ 241 Nr. 1 AktG i. V. m. § 121 Abs. 3 AktG). Eine Mindestdauer von drei Jahren Zugänglichkeit wird man anzunehmen haben, weil innerhalb dieser Frist die Nichtigkeit eines eingetragenen HV-Beschlusses wegen Einberufungsmängeln geltend gemacht werden kann und muss (§ 242 Abs. 2 AktG). Nach dieser Frist braucht die Gesellschaftsmitteilung nicht mehr abrufbar vorzuliegen, doch sollte wegen der theoretischen Möglichkeit einer Amtslöschung (§ 242 Abs. 2 Satz 3 AktG) eine digitale Archivierung erfolgen. Einen Auskunfts- bzw. Vorlageanspruch gegen die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft wird man in entsprechender Anwendung von § 810 BGB begründen können. Doch unverkennbar verschieben sich die Gewichte: Während bislang die Parteien der Beschlussmängelstreits aus ihrem Besitz die Printausgabe des Bundesanzeigers vorlegen konnten, sind sie nun darauf angewiesen, dass der elektronische Bundesanzeiger die Daten in authentischer Gestalt weiter vorhält. Eine digitale Kopie der *in casu* umstrittenen Gesellschaftsmitteilung würde nur dann genügen, wenn kein Zweifel über die Unverfälschtheit besteht (während solche Zweifel bei der Printversion praktisch ausgeschlossen sind). Um Missverständnissen vorzubeugen: Diese und weitere Probleme sind Folgen des begrüßenswerten Übergangs auf digitale Medien. Sie sind allesamt beherrschbar und können die Grundentscheidung selbst nicht in Frage stellen. 44

Mit der Einführung eines elektronischen Bundesanzeigers ist, wie die Regierungsbegründung betont, ein erster Schritt hin zu einem deutschen Unternehmensregister unternommen, das nach den Vorschlägen der Regierungskommission Corporate Governance die Daten der Handelsregister, die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und die Daten des Bundesauf-

¹⁹ Zutr. Seibert NZG 2002, 609.

²⁰ Begründung zu § 25 Satz 1 AktG i. d. F. durch das TransPuG (Fn. 10).

sichtsams für den Wertpapierhandel bündeln und leicht zugänglich machen soll²¹.

d) Übergangs- und Folgeprobleme

- 46 Ein Übergangsproblem und interpretatorisch zu lösen dürfte sein, dass das Aktiengesetz an etlichen Stellen nicht von den Gesellschaftsblättern, sondern ausdrücklich von dem Bundesanzeiger spricht. So sind etwa die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer in den Gesellschaftsblättern (jedenfalls also im elektronischen Bundesanzeiger) bekannt zu machen (§ 259 Abs. 5 AktG). Innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung „im Bundesanzeiger“ ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (§ 260 Abs. 1 Satz 1 AktG); gemeint ist nach dem Zusammenhang die elektronische Variante²²; das Gesetz will, da auch andere Blätter und elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter durch die Satzung bestimmt werden können, für einen eindeutigen Fristbeginn sorgen.
- 47 In der Druckversion des Bundesanzeigers erscheinen indessen nach wie vor die handels- oder aktienrechtlich relevanten Bekanntmachungen, die von den *Registergerichten* veranlasst werden²³. Das ist für eine Übergangszeit hinzunehmen und sollte im allgemeinen keine großen Probleme bereiten. Allerdings muss etwa der Aktionär aufmerksam sein, der nach Abschluss eines Unternehmensvertrags zu Abfindungszwecken an Aktien des herrschenden Unternehmens interessiert ist. Die Frist für ein solches Angebot endet zwei Monate nach Bekanntmachung im Print-Bundesanzeiger (§ 305 Abs. 4 Satz 2 AktG i. V. m. § 10 HGB). Sollte allerdings ein Antrag auf Bestimmung der Abfindung gestellt worden sein, so erfährt er davon nur im elektronischen Bundesanzeiger (§ 306 Abs. 3 Satz 1 AktG); gleichzeitig wird hierdurch eine Frist für die Stellung eigener Anträge ausgelöst (§ 306 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Frist für die Erwerbsverpflichtung endet zwei Monate nach Bekanntmachung der Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag (§ 305 Abs. 4 Satz 3 AktG) – und auch diese Bekanntmachung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger (§ 306 Abs. 6 AktG). Dass es in der in vielem parallelen Situation der Verbesserung des Umtauschverhältnisses anlässlich einer Verschmelzung wiederum nur auf den Print-Bundesanzeiger ankommt (§ 307 Abs. 3 UmwG), ist wenigstens ein Schönheitsfehler. Er zeigt, dass es auf Dauer nicht bei zwei Versionen des im Unternehmensrecht zentralen Publikationsorgans²⁴ bleiben kann.

3 „Elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem“ im Kapitalmarktrecht

- 48 Das zu Jahresanfang 2002 in Kraft getretene Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) verlangt in § 10 Abs. 3, dass die **Entscheidung** zur Veröf-

²¹ Bericht (Fn. 1), Rn. 252.

²² Ähnlich § 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG; § 99 Abs. 4 Satz 2 und 4 AktG.

²³ Rechtsfolgen an die *Bekanntmachung* im Print-Bundesanzeiger knüpfen etwa die §§ 225 Abs. 1 Satz 1, 303 Abs. 1 Satz 1, 320b Abs. 1 Satz 6, 321 AktG.

²⁴ Noack (Fn. 2), Rn. 1 ff.

fentlichung der **Abgabe eines Erwerbsangebots** in deutscher Sprache vorzunehmen ist

- „1. in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder 49
2. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist.“

Eine wortgleiche Regelung gilt seit 1994 für Ad-hoc-Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen gemäß § 15 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Ähnlich verlangt der durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz angefügte § 9 Abs. 3 VerkaufsprospektG, dass bei einem Angebot über ein elektronisches Informationssystem der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen und in dem Angebot auf die Fundstelle in dem System hinzuweisen ist. 50

Der Gesetzgeber hat sich nicht von der Kritik beeindrucken lassen, mit der Erstveröffentlichung in einem System, das typischerweise professionellen Marktteilnehmern spürbar kostenpflichtig zugänglich ist (Reuters, vwd, Bloomberg), werde diesen Akteuren ein nicht gerechtfertigter Zeitvorteil eingeräumt. Warum die Institutionellen sofort auf die Nachricht (Ad-hoc-Mitteilung; Ankündigung eines Übernahmeangebots) reagieren können, während der Privatanleger warten muss, bis eine Diffusion in das allgemein zugängliche Internet stattfindet, muss nach wie vor als offene Frage an den Gesetzgeber bezeichnet werden. 51

4 „Internet“ im Kapitalmarktrecht

Bei der Bekanntmachung der Entscheidung, ein Angebot abzugeben, „hat der Bieter auch die Adresse anzugeben, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfolgen wird“ (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WpÜG). Weitere Fälle finden sich bei §§ 21 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (Angebotsänderung), 23 Abs. 1 WpÜG („Wasserstandsmeldungen“), 27 Abs. 3 WpÜG (Stellungnahme Vorstand), 35 Abs. 2 WpÜG (Verweis). Welche Internetadresse zu nutzen ist sagt das Gesetz nicht. In Betracht kommt in erster Linie die Website der Bieter-Gesellschaft, doch auch die Website der Börse, an der die betreffenden Aktien gehandelt werden oder die Website des Bundesaufsichtsamtes (BAFin) oder die Website des elektronischer Bundesanzeigers wären bei diesem offenen Gesetzestext zu gebrauchen²⁵. 52

Nach § 15a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WpHG hat der Emittent (= Gesellschaft) ihm mitgeteilte meldepflichtige Wertpapiergeschäfte des Vorstands- oder Aufsichtsrats (> 25 T€ pro Monat) unverzüglich „im Internet“ unter seiner „Adresse“ für die 53

²⁵ Näher *Seydel* im Kölner Kommentar zum WpÜG, 2002, § 14 Rn. 62; *Noack*, in: Schwark (Hrsg.), BörsG-Kapitalmarktrecht, 2003, Anm. zu § 14 WpÜG.

Dauer von mindestens einem Monat zu veröffentlichen. Damit sollen anglo-amerikanischem Vorbild folgend die *directors dealings* erfasst werden.²⁶

5 „Elektronisches Informations- und Kommunikationssystem“ im Insolvenzrecht

- 54 Erste Erfahrungen mit Bekanntmachungen, die das Amtsgericht in seiner Funktion als **Insolvenzgericht** zu publizieren hat, liegen inzwischen vor²⁷. Seit dem 1. 12. 2001 besteht die Möglichkeit, *statt* eines herkömmlichen Bekanntmachungsblattes die Publikation in einem „für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ vorzusehen²⁸. Unter einem solchen System kann nur das Internet verstanden werden²⁹. Die aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 2 InsO ergangene Rechtsverordnung ist auch dementsprechend betitelt³⁰. Das lediglich einem geschlossenen Nutzerkreis zugängliche professionelle „elektronisch betriebene Informationsverbreitungssystem“ (oben Rn. 48 ff.) war ausweislich der Gesetzesmaterialien gerade nicht gewollt³¹. Über die Nutzung des Internet im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO entscheiden die Landesjustizverwaltungen. Hier zeichnet sich bereits eine Zersplitterung ab³², die den hehren Zielen hoher Verfahrenstransparenz, globaler Recherche und nicht zuletzt einer Kostensenkung³³ abträglich ist.

III Website des Unternehmens

- 55 Nach neuerer Normgebung sind unternehmensrechtliche Sachverhalte auf der Website des Unternehmens zu offerieren (vgl. für E-Commerce-Unternehmen bereits oben Rn. 13).

1 Deutsche Gesetzgebung

- 56 Im Aktiengesetz ist verschiedentlich davon die Rede, dass Dokumente „zugänglich“ zu machen sind (§§ 126³⁴, 128 Abs. 2, 129 Abs. 4 Satz 1, 161 Satz 2 AktG; § 285 HGB). Mit dem Namensaktiengesetz (NaStraG) und fortgeführt von dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG³⁵) hat der Begriff seinen Einzug in die Gesetzessprache gehalten. Damit ist laut Begründung normalerweise das „Einstellen der Information auf einer allgemein zugänglichen

26 Dazu Zimmer in: Schwark (Hrsg.), BörsG-Kapitalmarktrecht, 2003, Anm. zu § 15a WpHG; Schneider AG 2002, 473 ff. und BB 2002, 1817; Posegga BKR 2002, 697; Fleischer ZIP 2002, 1217; Weiler/Tollkühn DB 2002, 1923; Letzel BKR 2002, 862.

27 Beispiel aus NRW: www.insolvenzen.nrw.de

28 Änderung des § 9 InsO durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. 10. 2001, BGBl. I S. 2710. Ergänzend dazu die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. 2. 2002, BGBl. I S. 677.

29 Prütting in: Kübler/Prütting, InsO-Kommentar, § 9 Rn. 5a.

30 Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. 2. 2002, BGBl. I (2002), S. 677.

31 Rechtsausschuss zum RegE InsOÄndG, BT-Drucks. 14/6468, S. 17.

32 Nordrhein-Westfalen hat eine eigene Website für Insolvenzbekanntmachungen eröffnet: www.insolvenzen.nrw.de/

33 Begründung RegE InsO ÄndG, BT-Drucks. 14/5680, S. 24.

34 Geänderte Fassung in Kraft ab 1. 1. 2003.

35 Vgl. oben bei Fn. 10.

Website mit einer verbreiteten Internet-Adresse“ gemeint. So sind insbesondere Gegenanträge von Aktionären, die bis zu zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden, den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen (§ 126 Abs. 1 AktG). Jedenfalls bei Gesellschaften mit Namensaktien können sich die Aktionäre auf der Homepage der AG über Gegenvorstellungen unterrichten. Die Inhaberaktionäre gehen indessen leer aus, denn § 126 Abs. 1 n. F. verweist auf die in § 125 Abs. 1 – 3 Berechtigten, wozu die Inhaberaktionäre im allgemeinen nicht zählen. Es müsste schon ein Inhaberaktionär aktiv werden, sich legitimieren (vormals Hinterlegung, heute Depotauszug) und die Zugänglichmachung verlangen. Eine Gesellschaft mit Inhaberaktien muss den Kreditinstituten/Aktionärsvereinigungen zugänglich machen, doch eine Weiterleitung ist nicht vorgesehen; sie wäre auch unter Zeit- und Kostenaspekten kaum möglich.

2 Deutscher Corporate Governance Kodex

Der offiziöse *Deutsche Corporate Governance Kodex*³⁶ empfiehlt (Nr. 2.3.1)³⁷, die Gesellschaft soll den „Geschäftsbericht ... auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen“. Damit wird der Öffentlichkeit auch der Jahresabschluss der börsennotierten Gesellschaft, der in der Praxis einen Bestandteil des gesetzlich nicht geregelten Geschäftsberichts bildet, online zur Verfügung gestellt. Auch die Hauptversammlung ist entsprechend publik zu machen. Über Fristen ist nichts gesagt, doch da die Internetpräsentation der Auslage von Dokumenten zur Seite gestellt wird und diese Auslage ab Einberufung der HV zu erfolgen hat, ist der Zeitpunkt hinreichend deutlich festgelegt: ab Einberufung der HV ist die Tagesordnung auf der Website bekannt zu machen. Ein Link auf die Seite des elektronischen Bundesanzeigers sollte genügen, wenn dort die Information voraussetzungsfrei zugänglich ist. 57

Ferner wird von der Kodex-Kommission angeraten (Nr. 6.8): „Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Die Internetseite soll übersichtlich gegliedert sein. Veröffentlichungen sollten auch in englischer Sprache erfolgen.“ 58

Zur Anwendung des Kodex gilt § 161 AktG: 59

„Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden“.

³⁶ Zum Kodex: *Seibert* BB 2002, 581; *Lutter* FS Druey, 2002, S. 463; *Lutter* ZHR *Ulmer* ZHR 166 (2002), 150 ff.; *Schüppen* ZIP 2002, 1269 ff.; *Bachmann* WM 2002, 2137.

³⁷ Text veröffentlicht im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers: www.ebundesanzeiger.de.

- 60 Das Problem des Verweises auf „die Website der Gesellschaft“ ist, dass der Internetauftritt nicht immer einfach zu finden ist. Immerhin darf man erwarten, dass an der Gesellschaft interessierte Aktionäre einen gewissen Aufwand an Recherche treiben, der in der Regel weit unter demjenigen für eine entsprechende Informationsbeschaffung mittels Zeitungen bleibt. Die Gesellschaften werden die Kodexempfehlungen auch nur dann korrekt beachten, wenn sie auf der Startseite einen Link präsentieren, der zu den geforderten Informationen leitet (dazu auch unten Rn. 139).

3 Europäische Gesetzgebung

- 61 Nach dem Entwurf für eine **Änderung der Publizitätsrichtlinie**³⁸ ist folgendes vorgesehen (Art. 4 Satz 3):

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Webseiten der Gesellschaften zumindest die im ersten Absatz genannten Angaben <Geschäftsbriefe> enthalten sowie gegebenenfalls die Angabe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals.“

- 62 Weitere Reformvorschläge, die allerdings über das Diskussionsstadium noch nicht hinaus gelangt sind, zielen auf eine breitflächige Nutzung der Website des Unternehmens, insbesondere für die Anlegerinformation bei börsennotierten Gesellschaften (unten Rn. 109).

4 US-Kapitalmarktrecht

- 63 Nach den Vorgaben der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) haben börsennotierte Unternehmen ihre periodischen Informationen gleichzeitig mit der Registrierung bei der SEC auf ihren Websites veröffentlichen bzw. einen entsprechenden Hinweis auf eine Internetpublikation zu geben³⁹. Für die an der New Yorker Börse notierten deutschen Aktiengesellschaften ist dies kein Mehraufwand, denn auch nach der oben erwähnten Kodex-Vorgabe soll die Website insoweit genutzt werden.

IV Geschäftsbriefe

- 64 Für einen unbestimmten Personenkreis, insbesondere für die Geschäftspartner, ist die Nennung bestimmter Informationen bei Aufnahme oder Fortführung geschäftlicher Kontakte vorgesehen.
- 65 Der **Kaufmann** hat auf Geschäftsbriefen, wozu auch E-Mails zählen⁴⁰, eine Reihe von Angaben zu machen. Dazu zählen: Firma, die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist (§ 37a HGB).

³⁸ Dazu näher unten Rn. 95.

³⁹ Final Rule (5. 9. 2002): Acceleration of Periodic Report Filing Dates and Disclosure Concerning Website Access to Reports. Siehe www.sec.gov (> Regulatory Actions).

⁴⁰ Wohl allg. Meinung; *Schmittmann/Ahrens* DB 2002, 1038.

Bei **Personengesellschaften** müssen Angaben über die Rechtsform, den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Registernummer gemacht werden (§§ 125a, 177a HGB). Bei **Kapitalgesellschaften** kommen folgende Angaben hinzu: „Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden“ (§ 35a GmbHG; ähnlich § 80 AktG). 66

C Datenbanken der Unternehmensinformation

- 67 In Deutschland existieren im Wesentlichen zwei staatlich verantwortete Datensammelstellen für Unternehmensmeldungen. Die eine ist für alle gewerblichen Unternehmen (Kaufleute) seit alters her zuständig, die andere hat sich erst in den letzten Jahren für börsennotierte Unternehmen entwickelt.

I Handelsregister

- 68 Seit dem 19. Jahrhundert werden wichtige Unternehmensdaten mit Hilfe der lokalen Handelsregister zugänglich gemacht. Das Handelsregister ist von jedermann ohne besonderen Anlass und ohne Rechtfertigung des Informationsbegehrens einsehbar (§ 9 HGB). Dasselbe gilt von dem Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschaftsregister. Die Einrichtung des Handelsregisters ist hier nicht weiter darzustellen, vielmehr interessiert die Implementation moderner Technologie zur Verbesserung der Führung und Zugänglichkeit dieser Datenbanken.

1 Deutschland

a) Elektronische („maschinelle“) Registerführung

- 69 Die Umstellung auf eine elektronische Registerführung kommt in Deutschland langsam in Gang. Im Vergleich zu vielen europäischen Staaten ist der Umgang mit den vielen amtlichen Handelsregistern immer noch eine mühsame Angelegenheit⁴¹.
- 70 Der Grund dafür ist zunächst in der **Zuständigkeit** für die Handelsregister zu suchen. Die Schaffung der rechtlichen Bedingungen (HGB, FGG, HRV) liegt beim Bundesgesetzgeber, während die Führung (und nicht zuletzt: die Finanzierung!) der Handelsregister den Ländern obliegt. Bis 2001 gab es 426 Handelsregister, da grundsätzlich jedes Amtsgericht in seinem Sprengel zuständig war. Seit 2002 ist für die Führung des Handelsregister in einem Landgerichtsbezirk *nur* noch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 125 Abs. 1 FGG). Wenn die Landesregierungen nicht zu großzügig von der Ermächtigung zur Dekonzentration (Rückverlagerung auf weitere Amtsgerichte) Gebrauch machen (§ 125 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 FGG), ist die Zahl der Registergerichte drastisch vermindert. Allerdings: Ein zentrales Register gibt es nach wie vor nicht⁴².
- 71 Immerhin gibt es in Deutschland schon seit 1993 **gesetzliche Rahmenbedingungen**, um die Register mit zeitgemäßer Informationstechnik zu führen⁴³. § 8a

41 So die Bestandsaufnahme der „Bund-Länder-Kommission“ Reform des Handelsrechts und Handelsregisterrechts, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 1994, S. 31 ff.

42 *Gustavus/Krause/Lappe/Walter*, Empfiehlt sich die Einrichtung eines zentralen deutschen Handelsregisters?, 1982, S. 55 ff.; *Gustavus* BB 1979, 1175; *J. v. Gierke* ZHR 100 (1934), 319 ff. Immerhin kann die Datenverarbeitung von einer zentralen Stelle wahrgenommen werden (§ 125 Abs. 5 FGG).

43 Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegVBC) vom 20. 12. 1993; BGBl. I S. 2182.

HGB ermöglicht „das Handelsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei“ zu betreiben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichungen zu den Registern „in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen“ haben. Einige Bundesländer treiben die Einrichtung elektronischer Handelsregister voran; andere Länder sind noch völlig passiv.⁴⁴ Sowohl im Tempo der Umstellung als auch in Bezug auf die verwendete bzw. geplante Software gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. An diesem Vorgang zeigt sich, dass der Transfer des im Grunde einheitlichen Systems „Handelsregister“ von der Papierakte auf digitale Medien nicht gut von 16 Verantwortungsträgern ins Werk gesetzt werden kann.

Bereits 1995 haben sich Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt im **Entwicklerverbund „RegisSTAR“** zusammengeschlossen. Dieser Verbund arbeitet, zusammen mit der Firma SBS (Siemens Business Services, München), an der Entwicklung eines Programms zur maschinellen Führung der vorgehend genannten Register. Mit RegisSTAR können nahezu sämtliche Arbeiten bei den Registergerichten automatisch bzw. mit elektronischer Unterstützung ausgeführt werden. Von der Registereintragung über die Eintragungsmitteilung und -veröffentlichung bis zur abschließenden Kostenrechnung erledigt das Programm einen Großteil der Arbeitsschritte automatisch und bietet dem Bearbeiter fertige Entwürfe an (z. B. Eintragungs- und Veröffentlichungstexte, Kostenberechnung). Die Registerdaten können über das Internet eingesehen werden. Für die Benutzung der Internet-Auskunft ist keine spezielle Zugangs-Software erforderlich, sie kann nach Anmeldung über jeden Internetanschluss erfolgen. Ein Konkurrenz-System wird in den Ländern Brandenburg und Berlin unter dem Kürzel AUREG entwickelt.

72

Erste Berichte über **EDV-Handelsregister**, die online gehen, liegen mittlerweile vor. In **NRW** sind mittlerweile 13 Amtsgerichte auf die elektronische Registerführung und -abfrage umgestellt⁴⁵. Die technische Basis der Register liegt bei dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum in Hagen⁴⁶ (§ 125 V FGG). In **Bayern** wurden bis Ende 2002 die Amtsgerichte Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg und Traunstein auf das System RegisSTAR umgestellt. Die Einführung von RegisSTAR bei den bayerischen Handelsregistern soll im Jahr 2003 abgeschlossen sein⁴⁷. Bis Ende 2003 soll RegisSTAR bei allen 24 bayerischen Handelsregistern eingeführt sein.

73

Auch die in papierener Form vorliegenden Altdaten werden erfasst. Dazu äußert sich die RegisSTAR-Arbeitsgruppe aus NRW:

74

⁴⁴ Bestandsaufnahme bei *Schemmann/Solveen*, ZIP 2001, 1518; ferner *Lindhorst*, CR 2001, 198, 199; *Noack*, BB 2001, 1261, 1265; *Ries GmbH* 2002, R 233. Eine aktuelle Übersicht präsentiert die Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de (> Service > elektronische Register).

⁴⁵ <http://www.justiz.nrw.de/IndexSeite/Organisation/projekte/register.html>

⁴⁶ <http://www.ggrz-hagen.nrw.de/regisstar.htm>

⁴⁷ www.justiz.bayern.de/ag-ba/RegisSTAR.htm

„Der Echteininsatz der IT-Verfahrenslösung RegisSTAR erfordert die Erfassung von ca. 310.000 „lebenden“ Registerblättern sowie fast derselben Menge an bereits geschlossenen Registerblättern, die für immer der Einsichtnahme zugänglich sein müssen (Altdatenerfassung). Bei der elektronischen Registerführung sind nicht nur alle rechtsverbindlichen Informationen ausschließlich elektronisch gespeichert. Es ändert sich auch kraft Gesetzes die Spalteneinteilung; darüber hinaus kann wahlweise der gesamte (chronologische) oder aber nur der aktuelle Registerinhalt eingesehen werden. Deshalb ist ein bloßes Einscannen der Registerblätter nicht möglich. Statt dessen ist eine (einmalige) fehlerfreie Umschreibung der papiergebundenen Informationen in das System RegisSTAR erforderlich.“

b) Online-Auskunft

aa) Umfang

- 75 Mit der ERJuKoG abgekürzten Novelle⁴⁸ wurde 2001 der Online-Abruf in Deutschland erheblich erleichtert. Während der elektronische Abruf zuvor unter einen restriktiven Genehmigungsvorbehalt gestellt war, ist seit der Gesetzesänderung ein **freier Online-Zugang** („automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister ermöglicht“) für jedermann möglich (§ 9a Abs. 1 HGB). Der Abruf von Daten ist auf die Eintragungen in das Handelsregister sowie die zum Handelsregister eingereichten aktuellen Gesellschafterlisten und jeweils gültigen Satzungen beschränkt.
- 76 Immerhin hat sich der Gesetzgeber durchgerungen, nicht nur die Eintragungen für den Online-Zugriff zu öffnen, sondern auch einen *Teil* der zum Register einzureichenden Dokumente. Das Gesetz spricht von „**Satzungen**“. Damit ist eindeutig die Satzung der AG und der KGaA gemeint, doch auch mit Blick auf den „Gesellschaftsvertrag“ der GmbH (§§ 2, 3 GmbHG) gilt nichts anderes⁴⁹. Das HGB hat sich der verbreiteten Begrifflichkeit angeschlossen, wonach der Vertrag dieser Kapitalgesellschaft ebenfalls als „Satzung“ bezeichnet wird.
- 77 Der Online-Einsicht unterliegt auch die „**aktuelle Gesellschafterliste**“ der GmbH (§ 40 GmbHG). Damit soll wohl gesagt sein, dass eine Ahnenforschung nicht betrieben werden kann. Die Änderungen im Gesellschafterbestand sind online nicht in Erfahrung zu bringen. Aber auch die zuletzt eingereichte Liste kann täuschen, denn sie braucht den materiellen Gesellschafterstand nicht „aktuell“ zu enthalten, sei es weil die Geschäftsführer ihrer Einreichungspflicht nicht nachgekommen sind oder sei es weil die Anmeldung des Anteilsübergangs nach § 16 GmbHG unterlassen wurde⁵⁰. Die Meldungen der (inlän-

48 Gesetz über elektronische Register- und Justizkosten für Telekommunikation; BGBl. I. 2001, 3422, dazu *Seibert* BB 2001, 2494; *Noack* BB 2001, 1263; *Ries* GmbHR 2002, R 233; *Gustavus* NotBZ 2002, 77–80.

49 *Seibert* BB 2001, 2494, 2495 Fn. 9.

50 *Ries* GmbHR 2002, 234; *Marx, A.*, Die Publizität des GmbH-Gesellschafters: Gesellschafteranmeldung, Gesellschafterliste und Notaranzeige, 2002.

dischen!) Notare nach § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG⁵¹ führt nur dann zur Publizität der Gesellschafterverhältnisse, wenn diese Notiz zu den Registerakten und nicht nur zu den der Einsicht nicht offen stehenden Gerichtsakten gelangt⁵² – online zugänglich ist weder das eine noch das andere.

bb) Desiderata

Doch es bleiben gewichtigere Defizite, oder umgekehrt: die Wunschliste für die Erweiterung der Online-Einsichtnahme ist nicht klein. Jedenfalls alle Angaben, die neben den Eintragungen zu publizieren sind, sollten über das Internet ohne weiteres zugänglich sein. Im Aktien- und GmbH-Recht gibt es einige wichtige Fälle, bei denen außer der Eintragung noch weitere Daten bekannt gemacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit **Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage** (§§ 40, 45 Abs. 3, 190 AktG; § 10 Abs. 3 GmbHG).⁵³ 78

Von **Unternehmensverträgen** erfährt man online nur die aus der Anmeldung resultierenden Eintragsdaten (§ 294 Abs. 1 AktG), während der Text des Unternehmensvertrags lediglich vor Ort einsehbar ist oder – wie bisher – als Abschrift angefordert werden kann. Sowohl den Wortlaut des neuen § 9a Abs. 1 HGB als auch die Rechtspraxis dürfte es überfordern, wenn man unter Hinweis auf den satzungüberlagernden, organisationsrechtlichen Charakter der Unternehmensverträge des § 291 AktG⁵⁴ eine Gleichstellung mit der Satzung annehmen wollte. 79

Auch die Namen der **Aufsichtsratsmitglieder** erfährt man bei der Online-Einsicht nicht. Die Publikation erfolgt bei der Gründung durch das Gericht im Print-Bundesanzeiger (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 AktG), später durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern (elektronischer Bundesanzeiger), der die Bekanntmachungen außerdem zum Handelsregister einzureichen hat (§ 106 AktG). 80

Das rechtspolitisch größte Ärgernis ist allerdings, dass die **Jahresabschlüsse** der offenkundigspflichtigen Gesellschaften⁵⁵ einem Online-Abruf nach wie vor entzogen sind⁵⁶. Über Sinn und Zweck der Jahresabschlusspublizität soll hier nicht ein weiteres Mal rasoniert werden⁵⁷. Nach langem Ringen⁵⁸ und Einschaltung des Europäischen Gerichtshofs⁵⁹ ist wohl auch in Deutschland 81

51 Weber/Jacob ZRP 1997, 155; Terlau/Schäfers in: Michalski, GmbHG, 2002, § 40 Rn. 16 ff.

52 Str.; für ersteres wohl Zöllner in Baumbach/Hueck, GmbHG, § 40 Rn. 11, für letzteres Ziegler GmbHR 2000, R. 201 und GmbHR 2002 R. 45.

53 Eingehend Noack (Fn. 2) Rn. 70 ff.

54 Emmerich in Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 2. Aufl. 2001, § 291 Rn. 25; Koppensteiner im Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1985, Vorb. § 291 Rn. 68 ff.; MünchKommAktG/Altmeyers, 2. Aufl. 2000, § 291 Rn. 25 ff.

55 Übersicht bei Noack (Fn. 2), Rn. 84 ff.

56 Seibert BB 2001, 2494, 2495; Kritik bei Noack BB 2001, 1261, 1263 f.; Schemmann/Solveen ZIP 2001, 1518, 1519; zurückhaltend Wiesner GmbHR 2001, R 309.

57 Merkt, Unternehmenspublizität, 2001, S. 229 ff.; Noack (Fn. 2) Rn. 84 ff.; Jansen, Publizitätsverweigerung und Haftung in der GmbH, 1999.

58 Zur Entwicklung Hommelhoff FS W. Müller, 2001, S. 449; Jahr, Transparenz- und Publizitätspflichten deutscher Unternehmen unter Berücksichtigung europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben, 2002.

59 EuGH v. 4.12.1997 („Daihatsu“) DB 1997, 2598; dazu Crezelius ZGR 1999, 525 ff.; Leible ZHR 162 (1998), 594 ff.; Schulze-Osterloh ZIP 1997, 2155; Schön JZ 1998, 194. Zur Staatshaftung wegen unzureichender Umsetzung der Publizitätsrichtlinie (verneinend) LG Berlin DB 2002, 258 m. abl. Anm. Thietz-Bartram.

hinreichend klar, dass die Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften und von Personengesellschaften ohne persönlich haftende natürliche Person⁶⁰ ein ernstes und berechtigtes Anliegen des europäischen Rechts ist. Ob die Sanktionierung unterbliebener Offenlegung, die nur auf Antrag erfolgt (§ 335a HGB)⁶¹, dem Gebot der Richtlinie entspricht, geeignete Maßnahmen für diesen Fall vorzusehen, braucht hier nicht verhandelt zu werden. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung der Jahresabschlussunterlagen zu dem Handelsregister, wobei große Kapitalgesellschaften zuvor im Print-Bundesanzeiger zu publizieren haben (§ 325 HGB). Warum die Daten der Rechnungslegung zwar im Gerichtslokal und als Abschrift jederzeit und jedermann zugänglich sind, moderner Online-Auskunft aber verschlossen bleiben, ist schwer verständlich. Die vor etwa zwei Jahrzehnten grassierenden Ängste vor einer als unheimlich empfundenen Datenanhäufung⁶² sollten heute nüchterner Betrachtung gewichen sein.

- 82 Die vorgesehene Änderung der Publizitätsrichtlinie (unten Rn. 95) wird für das deutsche Recht in diesem rechtspolitisch sensiblen Punkt erhebliche Auswirkungen haben. Da die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Art. 2 Abs. 1 Lit. f Publizitätsrichtlinie zu den einzureichenden Urkunden und Angaben gehört, auf die sich der elektronische Abruf nach dem Richtlinienentwurf bezieht, wird nach In-Kraft-Treten der geänderten Richtlinie das HGB bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist anzupassen sein.

2 Europa

- 83 In den europäischen Nachbarländern ist die Entwicklung zentraler elektronischer Register wesentlich weiter fortgeschritten. Eine Reform der Publizitätsrichtlinie ist auf dem Wege, die digitale Register ermöglicht und vorschreibt. Ein europäisches Handelsregister ist aber (noch) nicht geplant, vielmehr richten sich die Anstrengungen auf die Vernetzung der bestehenden mitgliedstaatlichen Register.
- 84 1992 wurde mit Unterstützung der EU das Projekt eines **European Business Register (EBR)** begonnen⁶³. Zunächst von vier nationalen Registerbehörden entwickelt, sind in den neunziger Jahren immer mehr Länder hinzugekommen. Dem EBR, das von einer belgischen Gesellschaft in der Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) getragen wird, gehören mittlerweile an Registerführer aus Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Norwegen, Österreich; Schweden, Spanien und mittlerweile indirekt auch Deutschland. Als privater Anbieter und Partner des EBR tritt für Deutschland das Unternehmen *ecofine* auf. Wie man am Beispiel von Lettland und Norwegen sieht, geht der Beteiligtenkreis über die derzeitigen Mitgliedstaaten der EU hinaus.

60 § 264a HGB, eingefügt durch das Kapitalgesellschaften- & Co.- Richtlinie-Gesetz vom 24. 2. 2000; dazu *Zimmer/Eckhold* NJW 2000, 1361; *Strobel* DB 2000 53.

61 OLG Köln GmbHR 2001, 303; OLG Stuttgart GmbHR 2001, 301.

62 Beschrieben von *Gustavus* GmbHR 1987, 253, 254.

63 www.ebr.org

Mit Hilfe des EBR können über das Internet standardisierte Firmen-, Personen- und Bilanzauszüge von insgesamt 16 Millionen Unternehmen abgerufen werden. Wenigstens die folgenden Daten sind für jedes Teilnehmerland als sogenannter EBR-Standardauszug zugänglich: Registernummer, Eintragungsdatum, Rechtsform, Anschrift, Geschäftszweig, Kapital, zuständige Behörde, Jahresabschluss (Datum). Länderspezifisch können weitere Informationen abrufbar sein, etwa die Steuernummer, die Zahl der Mitarbeiter und Niederlassung usw. Der Abruf ist kostenpflichtig. 85

Ein weiterer Ausbau ist vorgesehen, etwa im Hinblick auf die Verwendung im E-Commerce. Danach soll aus den Registerdaten eine „EBR trustmark“ entwickelt werden, welche die Initiatoren so beschreiben: „By clicking on the trustmark the user will get the basic set of data indicated on the EC Directive on electronic commerce. Sources of information are the Public Business Registers established in each EU Member State.“ 86

II BAFin und Börse

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie wurde im Mai 2002 durch Zusammenschluss des seit 1995 bestehenden Bundesamtes für den Wertpapierhandel mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen etabliert. 87

1 Beteiligungsdatenbank (WpHG)

Die BAFin führt seit Jahren eine im Internet zugängliche Datenbank über Beteiligungsverhältnisse⁶⁴. Die nach §§ 21 ff. WpHG mitteilungspflichtigen Beteiligungsquoten an börsennotierten Aktiengesellschaften werden nach Name des Anteilsinhabers und nach Firma des entsprechenden Unternehmens aufgeschlüsselt zum Abruf dargeboten. Diese Praxis ist eine sinnvolle Serviceleistung des BAFin, doch das WpHG weiß von einer solchen Kompilation der mitzuteilenden Daten nichts. 88

2 Transaktionsdatenbank (WpÜG)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) führt seit 2002 online zugängliche Datenbanken über kapitalmarktrechtliche Transaktionen nach dem WpÜG geführt⁶⁵. Erhältlich sind über die Website der BAFin Listen der veröffentlichten Entscheidungen eines Bieters zur Abgabe eines Wertpapier-Erwerbs-Angebotes (§ 10 WpÜG) / veröffentlichte Entscheidungen eines Bieters zur Abgabe eines Übernahme-Angebotes (§§ 29, 34, 10 WpÜG) / veröffentlichte Kontrollerlangung eines Bieters über eine Zielgesellschaft (§ 35 WpÜG) / Angebotsunterlagen nach § 14 WpÜG. Auch diese Auflistungen sind nach dem WpÜG nicht vorgesehen. 89

⁶⁴ www.bawe.de/database/stimmrechte.htm

⁶⁵ www.bafin.de/datenbanken.htm

3 Dealings-Liste (WpHG)

- 90 Die nach § 15a WpHG seit In-Kraft-Treten des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes zu meldenden Directors' Dealings (oben Rn. 53) werden von der BAFin im Internet in einer übersichtlichen Liste zusammengefasst veröffentlicht. Dabei wird nach Gesellschaft, Person, Stellung zur Gesellschaft, An- oder Verkauf, Volumen und Preis gegliedert. Das ist eine große Hilfe, denn sonst müsste jeweils auf der Website des Unternehmens nach den einschlägigen Meldungen gefahndet werden.

4 Börsenrechtliche Erhebungen

- 91 Eine ebenfalls dem Gebiet des Kapitalmarktrechts zugeordnete Datenerhebung und -präsentation unternimmt der Betreiber der Frankfurter Wertpapierbörse, die Deutsche Börse AG. Auf der Website dieser Gesellschaft (www.exchange.de) werden die von den Emittenten einzureichenden Meldungen geordnet und präsentiert.

a) Bislang: Publizitätspflichten auf privatrechtlicher Grundlage

- 92 Das von der Deutsche Börse AG (DBAG) dort seit 1997 betriebene privatrechtlich fundierte Marktsegment „Neuer Markt“ kennt besondere Publikationspflichten. Die dort notierten Gesellschaften erklären sich mit einem umfangreichen Regelwerk einverstanden⁶⁶. Dort ist u. a. vorgesehen, dass die Gesellschaften **Quartalsberichte** einreichen müssen, die die Deutsche Börse AG zum elektronischen Abruf bereit hält⁶⁷. Auch der **Unternehmenskalender**, den ein Emittent in deutscher und englischer Sprache zu erstellen und zu pflegen hat mit den Angaben über die wichtigsten Termine (insbesondere Zeit und Ort von Hauptversammlungen, Bilanzpressekonferenz und Analystenveranstaltungen) ist der DBAG in elektronischer Form zu übermitteln und wird von der DBAG dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung gestellt⁶⁸.

b) Neu: Publizitätspflichten auf satzungsrechtlicher Grundlage

- 93 Zum Jahresende 2003 wird der Neue Markt aufgelöst. Im Zuge der Neusegmentierung des Aktienmarktes wird ein **Prime Standard** eingeführt, der sehr weitgehende Publizitätsanforderungen an die Emittenten stellen wird, die gegenüber der Börse zu erbringen sind. Dazu zählen Quartalsberichte, internationale Rechnungslegungsstandards, Vorlage eines Unternehmenskalenders, mindestens eine Analystenkonferenz pro Jahr sowie Ad-hoc-Mitteilungen zusätzlich in englischer Sprache⁶⁹.

⁶⁶ Zur umstrittenen Rechtsqualität (vor In-Kraft-Treten des 4. Finanzmarktförderungsg) etwa *Bauer/Pleyer* BKR 2002, 102; *Bachmann* WM 2001, 1793; *Wolf* WM 2001, 1785; Primary Markets Arbitration Panel BKR 2001, 153, 154 f.

⁶⁷ Nr. 7.1.7 Abs. 1 des Regelwerks Neuer Markt.

⁶⁸ Nr. 7.2.4. des Regelwerks Neuer Markt.

⁶⁹ Pressemitteilung vom 16. 10. 2002: FWB Börsenrat beschließt Neusegmentierung für Aktienmarkt.

Diese Publizitätspflichten, deren Erfüllung im Internet abrufbar sein wird, werden auf Grund der Neufassung der §§ 42, 50 Abs. 3, 54 Satz 2 BörsG durch das 4. FinanzmarktförderungsG in der Börsenordnung vorgeschrieben. Die Regelung über die Börsenordnung, d. h. im Wege des Satzungsrecht, erfolgt durch den Börsenrat und bedarf der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde.⁷⁰ **94**

⁷⁰ Beck BKR 2002, 699, 707; Schwark (Hrsg.), BörsG-Kapitalmarktrecht, 2003.

D Reform der Unternehmensinformation

I Publizitätsrichtlinie: Einführung elektronischer Register

- 95 Die 1999 präsentierten Vorschläge⁷¹ einer von *Wymeersch* geleiteten Expertengruppe („Simpler Legislation for the Internal Market“ – SLIM) mündeten im Juni 2002 in einen **Änderungsvorschlag für die Erste Richtlinie**⁷². Danach soll das Register ab 2007, soweit Kapitalgesellschaften betroffen sind, elektronisch geführt werden. Dokumente und Angaben aus der Zeit vor 2007 sind auf Antrag in elektronische Form zu bringen, falls sie noch relevant sind. Der Mitgliedstaat kann die Einreichung der Urkunden und Angaben in elektronischer Form von allen Gesellschaften oder von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen verlangen.
- 96 Über das **Trägermedium** äußert sich die Publizitätsrichtlinie von 1969 verständlicherweise nicht. Eine vollelektronische Registerführung wäre mit Text und Zweck der Richtlinie durchaus vereinbar. Der Reform geht es also nicht um die Erlaubnis, neben oder statt der Papierform die elektronische zu nutzen, sondern um die verbindliche Einführung digitaler Register. Das ist in Ansehung des Subsidiaritätsgrundsatzes der Rechtfertigung bedürftig. Die Legitimation für die Anordnung eines bestimmten Mediums der Registerführung liegt in der zutreffenden Annahme, dass nur bei digitalen Registern die notwendigen Schnittstellen zu einem grenzüberschreitenden effizienten Informationsverbund gegeben sind. Und die Zugänglichmachung relevanter Unternehmensinformationen bei Kapitalgesellschaften, namentlich über Gründung, Satzung, Rechnungslegung und Vertretung, war und ist ein erst-rangiges Anliegen europäischer Rechtspolitik für den Binnenmarkt.
- 97 Die Reformvorschläge sind über ein Jahr in internen Beratungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten vorbereitet worden, so dass mit einer zügigen Verabschiedung zu rechnen ist. Die Reform der Ersten Richtlinie sieht im Einzelnen vor:

1 Elektronische Registerführung

- 98 In dem Richtlinienentwurf vom Juni 2002 heißt es dazu in Art. 3:
- „In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt. Alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, sind in dieser Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen; der Gegenstand der Eintragungen in das Register muss in jedem Fall aus der Akte ersichtlich sein. Die Mitglied-

71 Vgl. den Bericht von *Neye*, ZIP 1999, 1944 ff.; dazu auch *Bachmann* ZGR 2001, 351, 378 ff. und *Wymeersch*, *Company Law in Europe and European Company Law*, Referat für den 1. Europäischen Juristentag, ohne Herausgeber erschienen im Nomos-Verlag, 2002, S. 85, 124 f.; ferner *Dannenbring* EBLR 1999, 62; *van Hulle* EWS 2000, 521, 523.

72 http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2002/com2002_0279de01.pdf.

staaten sorgen dafür, dass die Gesellschaften alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, ab dem 1. Januar 2005 in elektronischer Form einreichen können. Die Mitgliedstaaten können außerdem den Gesellschaften aller oder bestimmter Rechtsformen die Einreichung aller oder bestimmter Kategorien der Urkunden und Angaben in elektronischer Form ab dem 1. Januar 2005 vorschreiben. Alle in Artikel 2 bezeichneten Urkunden und Angaben, die ab dem 1. Januar 2005 auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden, müssen in elektronischer Form in der Akte hinterlegt oder in das Register eingetragen werden. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle solche Urkunden und Angaben, die ab dem 1. Januar 2005 auf Papier eingereicht werden, durch das Register in elektronische Form gebracht werden.“

Die dort noch vorgesehene Umstellung ab 2005 ist mittlerweile auf Betreiben Deutschlands um zwei Jahre auf 2007 verschoben worden, weil sonst auf Grund des technischen Nachholbedarfs eine fristgerechte Umstellung nicht gewährleistet ist. 99

2 Elektronische Auskunft

Die Vorschläge für eine Änderung der Publizitätsrichtlinie sehen konsequent weiter, dass die zum Handelsregister einzureichenden Urkunden und Angaben ganz oder auszugsweise auf elektronisch übermittelten Antrag in elektronischer Form erhältlich sein müssen: 100

„Vollständige oder auszugsweise Kopien der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden oder Angaben sind auf Antrag erhältlich. Ab dem 1. Januar 2005 können die Anträge gegenüber dem Register wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2005 müssen Kopien gemäß dem Unterabsatz 1 von dem Register wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form erhältlich sein“.

Die Sentenz „vollständig *oder* auszugsweise“ wird man nicht etwa dahin verstehen dürfen, der Mitgliedstaat könne vorsehen, dass nur ein Teil der eingereichten Unterlagen verfügbar ist; vielmehr stellt sie es in das Belieben des Anfragenden, ob er sich mit einem Teildokument begnügt oder einen vollständigen Text verlangt. 101

3 Elektronische Publikation

Für die **Publikation der Registerdaten** ist nach gegenwärtigem Stand der europäischen Reformüberlegungen nicht vorgesehen, ausschließlich ein elektronisches Medium zu bestimmen. Vielmehr ist es ein Anliegen der Reform, dass das „Amtsblatt“ (Art. 3 Nr. 4 Satz 3 der Publizitätsrichtlinie) *auch* in elektronischer Form vorliegen kann. Das ist jedenfalls eine begrüßenswerte Klarstellung, und lediglich für denjenigen eine Neuregelung, der mit dem Begriff „Amtsblatt“ nur ein Printmedium verbinden kann. Es liegt bei den Mitglied- 102

staaten, zu bestimmen, ob das „Amtsblatt“ in gedruckter und/oder elektronischer Gestalt erscheint.

103 Die Mitgliedsstaaten können, so der Reformvorschlag, statt der Bekanntmachung in einem Amtsblatt auch eine **zentrale elektronische Plattform** vorsehen, welche die offen gelegten Informationen **chronologisch geordnet** zugänglich macht.

104 Art. 3 Nr. 4 Satz 4 des Richtlinienvorschlags lautet:

„Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere ebenso wirksame Form der Veröffentlichung zu ersetzen, die zumindest die Verwendung eines Systems erfordert, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden.“

105 Neben der vorstehend bereits erwähnten Änderung der Publizitätsrichtlinie, die auf dem Wege der Verabschiedung ist, gibt es weitere beachtenswerte Reformüberlegungen offiziöser Expertenkreise, deren rechtspolitische Umsetzungschance naturgemäß nicht nur von der fachlichen Plausibilität der Ideen, sondern von vielfältigen Interessenlagen abhängt. Dennoch ist es nützlich, schon in diesem Stadium der Diskussion sich abzeichnende Entwicklungen zu berücksichtigen.

II Informationsrichtlinie zum Kapitalmarktrecht (Vorentwurf)

106 Unter dem etwas umständlichen Titel „Auf dem Weg zu einer EU-weiten Regelung der Informationspflichten von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind“ veranstaltet die Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission seit 2001 eine Konsultation⁷³, deren Ergebnisse in eine kapitalmarktrechtliche **Informationsrichtlinie** münden sollen. Diese Richtlinie⁷⁴, deren offizieller Entwurf für 2003 zu erwarten ist, wird nach den bisher bekannt gewordenen Plänen eine ganze Reihe von Anforderungen an börsennotierte Gesellschaften zum Inhalt haben, die über das bislang nach deutschem Recht Vorgeschriebene hinausgehen.

1 Erweiterung der materiellen Publizität

107 Nach den Vorstellungen der Kommission ist der **Jahresabschluss** bereits innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres offen zu legen. Quartalsberichte werden zwingend vorgeschrieben und sind binnen zweier Monate nach Ende des Dreimonatszeitraums vorzulegen. Die **Meldeswellen** für Beteiligungen werden auf 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 und 75 Prozent der Stimmrechte festgelegt. Stimmrechtsvereinbarungen werden nicht nur im Ergebnis berücksichtigt, sondern sind ihrem Text nach öffentlich zu machen. Geplante **Satzungsmaßnahmen** oder Änderungen bei Aktiengattungen sind

⁷³ http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/finances/mobil/transparency/index.htm

⁷⁴ „Richtlinie über die periodischen und fortlaufenden Informationspflichten von Emittenten und Inhabern von Wertpapieren, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind“.

vor ihrer Beschlussfassung der Öffentlichkeit mitzuteilen. Der Vorstand muss die Regeln über **Aktienoptionen** und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme offen legen.

2 Publizität durch Internetveröffentlichung

Ein besonderes Augenmerk gilt der Art und Weise der Veröffentlichung. In den Erwägungen der Kommission heißt es dazu: 108

„Die grundlegenden Mittel zum Zweck der Verbreitung von Informationen sollten erweitert werden. Die grundlegenden Medien sind diejenigen, für die ein Emittent auch weiterhin unmittelbar verantwortlich sein soll. Zurzeit steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten darüber zu befinden, ob ein Emittent die Informationen entweder nur durch die Presse (vollständige Information oder Information durch Bezugnahme) oder durch sonstige von den nationalen Behörden als der Presse gleichwertige Medien veröffentlicht.

Die modernen Informationstechniken könnten den Unternehmen sehr viel kostengünstigere Lösungen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Emittenten deshalb nicht weiter daran hindern können, Informationen auf elektronischem Wege zu veröffentlichen. Wenn ein Emittent die Veröffentlichung im Internet als einziges Mittel für die Informationsverbreitung verwenden möchte, so sollte ihm dies gestattet sein. Wenn ein anderer die Informationen nur in der Presse veröffentlichen möchte, sollte auch dies weiterhin akzeptiert werden. Solch ein offenes System sollte den Anlegern auf jeden Fall Zugang zu Informationen gewähren, ohne dass dies mit Auflagen verbunden ist und dem Emittenten bei der Wahl der seinen Bedürfnissen und seinen finanziellen Mitteln entsprechenden Medien für die Verbreitung der Informationen behilflich sein.

Der Einsatz der Presse oder des Internets hindert die Emittenten nicht daran, auch zusätzliche Wege für die Verbreitung von Informationen zu nutzen. So könnten beispielsweise Vereinbarungen eines Emittenten mit Börsen, Nachrichtenagenturen oder sonstigen privaten Einrichtungen von den Marktteilnehmern und den Anlegern weiter genutzt werden.“

Vorgesehen ist, dass die Meldungen von dem Vorstand der börsennotierten Gesellschaft in einer **Zeitung oder im Internet** veröffentlicht. Dazu heißt es in dem Vorentwurf: 109

„Die Informationen gelten dadurch als offen gelegt, dass sie auf der Website des Emittenten in elektronischer Form bekannt gegeben wird. Der Emittent stellt die Informationen auf Anfrage auch in Papierform zur Verfügung. Der Preis der Papieraufbereitung darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.“

3 Errichtung einer Kapitalmarkt-Datenbank

110 Der Richtlinien-Vorentwurf sieht ferner vor, dass **alle periodischen und laufenden Informationen** bei der zuständigen **Herkunftslandbehörde hinterlegt** werden. Diese soll dadurch in die Lage versetzt werden, zumindest die Einhaltung der Offenlegungspflichten zu überwachen. Ob die nach dieser Maßnahme erforderlichen Informationen auch inhaltlich überprüft werden, liegt weiterhin im Ermessen der nationalen Wertpapierregulierungsbehörden. Unabhängig von den Informationskanälen, die die Märkte nutzen oder anbieten, sollen die Anleger auch über die zuständige Herkunftslandbehörde auf die hinterlegten Informationen zugreifen können.

111 Die Kommission stellt dazu folgende Überlegungen an:

„Das leichte und schnelle Zurverfügungstellen von Informationen in der gesamten Europäischen Union sollte dadurch kontrolliert werden, dass die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Emittent seinen Sitz hat, ein Hinterlegungssystem verwaltet. Die Behörde hätte damit eine Verwahrungsfunktion. Das Kernelement eines solchen Systems würde nicht unbedingt darin bestehen, die Inhalte der von den Emittenten hinterlegten Informationen zu prüfen, sondern würde es der Behörde ermöglichen, für die Einhaltung der Informationspflichten zu sorgen (z. B.: Einhaltung der Veröffentlichungsfristen für periodische Berichte). Ein solches System sollte mit keinen unangemessenen Lasten für die Emittenten verbunden sein. Deshalb sollten die zuständigen Behörden auch die Verwendung einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache zulassen, sofern Wertpapiere in mehr als einem Mitgliedstaat auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Diese Verwahrungsfunktion dürfte auch den Anlegern unmittelbar zugute kommen. Zunächst wäre dies eine Gelegenheit, eine zentrale Zugriffsstelle für interessierte ausländische Anleger zu schaffen (möglicherweise auch für nationale Anleger), die Informationen über Emittenten finden bzw. zurückverfolgen möchten. Die Verwahrungsfunktion sollte nicht als eigenes Mittel für die Veröffentlichung von Informationen neben der Presse oder dem Internet verstanden werden. Sie könnte jedoch zu einem weiteren Mittel für die Veröffentlichung von Informationen werden, wenn künftige Durchführungsmaßnahmen den Mitgliedstaaten möglicherweise vorschreiben, für solche nationalen Hinterlegungssysteme ein elektronisches Netz aufzubauen.“

112 Im Konsultationspapier der **EU-Expertengruppe zum Gesellschaftsrecht** (sogleich unten Rn. 113) werden diese Vorstellungen aufgegriffen:

„Zentrales elektronisches Ablagesystem: Solche Systeme werden von Wertpapierregulierungsbehörden und Börsen betrieben. Sie ermöglichen die elektronische Ablage aller von börsennotierten Unternehmen vorzulegenden Angaben und bieten der Öffentlichkeit elektronischen Zugang zu diesen Informationen (z. B. das System EDGAR in den USA). Dies hat den Vorteil, dass die relevanten Informationen aller börsennotierten Gesell-

schaften in einem spezifischen elektronischen Archiv gespeichert und leicht zugänglich sind. Dadurch kann das Ziel, das mit der Veröffentlichung in den nationalen Amtsblättern traditionellerweise verfolgt wird – die Gewährleistung eines zentralen und chronologischen Zugangs zu Unternehmensinformationen –, besser erreicht werden. Ein solches System könnte durch Verknüpfungen zu den Websites der Unternehmen, auf denen sie die relevanten Angaben veröffentlichen und aktualisieren, effizient mit Daten gefüllt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.“

Daran schließt sich die Frage an, ob die Europäische Union über die Überlegungen hinaus, die derzeit auf Gemeinschaftsebene über ein zentrales elektronisches Ablagesystem für börsennotierte Gesellschaften in jedem Mitgliedstaat angestellt werden, zu einem späteren Zeitpunkt die Einrichtung eines einzigen europäischen, zentralen elektronischen Ablagesystems für börsennotierte Gesellschaften fördern sollte.

Die Antwort in dem **Final Report** vom November 2002 lautet etwas verhalten:

„In Bezug auf börsennotierten Gesellschaften sollte die EU zumindest die Mitgliedsstaaten bei ihren Bemühungen, ein nationales zentrales elektronisches Einreichungssystem (filling system) einzurichten, aktiv unterstützen und sicherstellen, dass die nationalen Systeme angemessen verbunden sind.“

III Report der EU-Expertengruppe für Gesellschaftsrecht: Transparenz vor Regulierung

1 Einrichtung und Aufgaben der Expertengruppe

Die EU-Kommission hat im Herbst 2001 eine internationale Expertengruppe auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts eingesetzt. Diese kümmerte sich zunächst um das Übernahmerecht, dann in Erweiterung des Arbeitsauftrags um grundlegende Reformfragen des europäischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts. Der zweite Teil des Mandats hatte unter anderem die folgenden Themenkreise zum Gegenstand: 113

- Funktionsweise von Unternehmen und Konzernen, Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften, einschließlich der Unternehmensführung („corporate governance“); 114
- Rechte der Anteilseigner, einschließlich Stimmrechtsausübung im Ausland und virtuelle Generalversammlungen;
- Restrukturierung von Unternehmen und Mobilität (z. B. Verlagerung des Gesellschaftssitzes);
- möglicher Bedarf an neuen Rechtsformen (z. B. eine Europäische GmbH, die vor allem für mittelständische Unternehmen von Bedeutung wäre);

- etwaige Vereinfachung des Gesellschaftsrechts vor dem Hintergrund des SLIM-Berichts zur Zweiten Gesellschaftsrichtlinie vom 13. Dezember 1976 über die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals.

115 Die Gruppe wurde geleitet von *Jaap Winter* (Professor an der Universität Amsterdam und Rechtsanwalt), aus Deutschland war *Klaus J. Hopt* (Professor und Geschäftsführender Direktor am Max Planck-Institut Hamburg) beteiligt. Die im Frühjahr 2002 begonnene Konsultation mündete in einen „Final Report of the Group on a Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe“, der im November 2002 vorgelegt wurde und für die weitere legislative Tätigkeit der EU auf diesem Gebiet richtungsweisend sein dürfte.

2 Offenlegung als ordnungspolitisches Instrument

116 Die Expertengruppe stellte im Hinblick auf die Transparenz von Unternehmensdaten anlässlich der Konsultation folgende Erwägungen an, die in dem Abschlussbericht noch einmal bekräftigt wurden:

„Die verpflichtende Offenlegung von Informationen kann im Gesellschaftsrecht ein wirkungsvolles ordnungspolitisches Instrument darstellen. Es erhöht die Transparenz und die Verantwortlichkeit für die Führung und Geschäfte eines Unternehmens. Alleine die Tatsache, dass zum Beispiel die Führungsstrukturen, bestimmte Handlungen oder Fakten offen gelegt und somit erklärt werden müssen, schafft einen Anreiz, Strukturen zu verwenden, die nicht den anerkannten bewährten Verfahren entsprechen, und Handlungen zu unterlassen, die rechtlichen Normen widersprechen oder als nicht zu den bewährten Verfahren gehörend kritisiert werden könnten, sofern nicht überzeugende Gründe für einen solchen Weg sprechen. Alle, die an Unternehmen beteiligt sind oder geschäftliche Beziehungen zu ihnen unterhalten, benötigen Informationen, um ihre Position beurteilen und auf für sie relevante Änderungen reagieren zu können. Deshalb hat die Gruppe empfohlen, dass die Kapital- und Kontrollstrukturen von börsennotierten Gesellschaften auf umfassende Weise offen gelegt und die veröffentlichten Angaben laufend aktualisiert werden sollten.⁷⁵

Informationen und Offenlegung sind Bereiche, in denen Gesellschafts- und Wertpapierrecht Gemeinsamkeiten aufweisen. Ein wesentliches Ziel des Wertpapierrechts im Allgemeinen (siehe zum Beispiel Richtlinie 2001/34/EG insbesondere in Bezug auf die von den Emittenten zu erfüllenden anfänglichen, laufenden und periodischen Offenlegungserfordernisse, Richtlinie 89/298/EWG über öffentliche Angebote von Wertpapieren und Richtlinie 89/592/EWG über Insider-Geschäfte) ist es, zu gewährleisten, dass die Marktteilnehmer über ausreichende Informationen für ihre Entscheidungen verfügen. Handelt es sich bei den Wertpapieren um Aktien

⁷⁵ Siehe den Bericht über die Abwicklung von Übernahmeangeboten, S. 28–29: http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/company/company/news/02-24.htm.

einer Gesellschaft, dann gibt es Überschneidungen zwischen den Informationen, die aus wertpapierrechtlicher Sicht erforderlich sind, und den Angaben, die im Rahmen des Gesellschaftsrechts zu veröffentlichen sind.

Die Offenlegungserfordernisse können in manchen Fällen ein wirksames ordnungspolitisches Instrument darstellen als materielles Recht mit mehr oder weniger detaillierten Vorschriften. Sie schaffen ein leichteres ordnungspolitisches Umfeld und ermöglichen eine größere Flexibilität und höhere Anpassungsfähigkeit. Obwohl der gewünschte ordnungspolitische Effekt nicht so direkt und mittelbar eintritt wie bei detaillierten Vorschriften, ist die Durchsetzung von Offenlegungserfordernissen an sich normalerweise einfacher. Außerdem kann die Reaktion der Märkte einen wirksameren und subtileren Durchsetzungsmechanismus darstellen als die formellen Sanktionen einer materiellrechtlichen Vorschrift. Nach Ansicht der Gruppe sollte die Europäische Union bei ihren Überlegungen zur Schaffung neuer und Änderung bestehender Vorschriften des Gesellschaftsrechts sorgfältig abwägen, in welchen Fällen Offenlegungserfordernisse zur Erreichung des angestrebten Ziels besser geeignet sind als materielle Regelungen.“

3 Mittel und Medien der Offenlegung

Eine der wichtigsten Fragen betrifft die Nutzung moderner Technologie, wobei die Zugänglichkeit von Unternehmensdaten im Mittelpunkt steht. Die Expertengruppe stellte in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

117

„Sollten unter Berücksichtigung der aktuellen und bevorstehenden Vorschläge der Kommission im Bereich des Wertpapierrechts (z. B. Prospekt, Marktmissbrauch, periodische und laufende Offenlegung) börsennotierte Unternehmen verpflichtet werden, einen spezifischen Abschnitt auf ihrer Website als einheitliche Stelle zu führen, an der sie alle Informationen veröffentlichen und laufend aktualisieren, die sie einreichen und offen legen müssen, wobei wechselseitige Verknüpfungen zu den Registern einzurichten sind, in denen solche Informationen eingetragen und veröffentlicht werden sollten?

Sollte es anderen Unternehmen erlaubt werden, diese Informationen auf ihrer Website zu veröffentlichen, sofern sie wechselseitige Verknüpfungen zu den öffentlichen Registern vorsehen, in denen solche Informationen eingetragen und veröffentlicht werden sollten?

Sollte die Europäische Union die Koordinierung öffentlicher Unternehmensregister in den Mitgliedstaaten erleichtern oder dafür sorgen?

Sollten börsennotierte Gesellschaften dazu verpflichtet werden, auf ihren Websites Möglichkeiten (Bulletin Boards, Chatrooms oder Ähnliches) zu schaffen, die vor Hauptversammlungen eine elektronische Kommunikation zwischen den Aktionären und dem Unternehmen sowie unter den Aktionären unter anderem in Hinblick auf die Einberufung von Hauptversammlun-

gen, die Einreichung von Vorschlägen und Fragen sowie Bevollmächtigungen erlauben?“

- 118** In dem **Final Report** vom November 2002 werden dazu auf Grund der eingeholten Stellungnahmen und der Diskussionen folgende Empfehlungen abgegeben:

„Der Einfluss moderner Technologien auf Publizität und Einreichung (filing) ist ein Bereich, in dem die EU, zusätzlich zu dem kürzlich veröffentlichten Vorschlag zur Ergänzung der 1. Gesellschaftsrechtsrichtlinie (Publizitätsrichtlinie), Initiativen ergreifen könnte.

Gesellschaftsinformationen werden derzeit an unterschiedlichen Stellen eingereicht und offen gelegt, was sowohl für die Gesellschaften als auch für die interessierten Parteien zu Effizienzproblemen führt.

Das Konsultativdokument schlug vor, dass Gesellschaften verpflichtet werden könnten, eine spezielle Sektion auf ihrer Website und/oder einen Link zum Register bereitzuhalten. Die Reaktionen auf das Konsultativdokument waren unterschiedlich.

Einfacher und billiger Zugang zu den wichtigsten Informationen, die in öffentlichen Registern und Einreichungssystemen (filing systems) gespeichert sind, sollte grenzüberschreitend sichergestellt werden.

Börsennotierte Gesellschaften sollten verpflichtet werden, auf ihrer Website einen Bereich über Gesellschaftsinformationen einzurichten und fortlaufend zu aktualisieren, sowie Links zu öffentlichen Registern und anderen relevanten Behörden zu setzen.

Anderen Arten von Gesellschaften könnte es gestattet werden, ihre Einreichungs- und Offenlegungspflichten durch die Veröffentlichung auf ihrer Website zu erfüllen, sofern angemessene Links zu öffentlichen Registern gesetzt werden.

Bestehende private Initiativen zur Verbindung der verschiedenen Register (registries), die jetzt formelle Gesellschaftsinformationen beinhalten, sollten von der EU gefördert werden.“

- 119** Im Hinblick auf **Hauptversammlungen** wird ergänzend empfohlen:

„Börsennotierte Gesellschaften sollten verpflichtet werden, auf ihrer Website eine spezielle Sektion einzurichten, in welcher sie alle für ihre Anteilseigner relevanten Informationen veröffentlichen, wie schon in Kapitel II empfohlen.

Diese Sektion sollte alle relevanten Materialien, die Hauptversammlungen betreffen, beinhalten und die Möglichkeit anbieten, entweder online Stimmrechtsvollmachten zu erteilen oder Abstimmungsweisungen festzulegen oder Formulare für Stimmrechtsvollmachten und Weisungen per download zugänglich zu machen und elektronisch zu übermitteln.

Den Mitgliedsstaaten sollte es allerdings möglich sein, die börsennotierten Gesellschaften zu verpflichten, den Anteilseignern die dies besonders verlangen, Hauptversammlungsunterlagen und Abstimmungsformulare in Papierform zuzusenden.“

IV Regierungskommission Corporate Governance: Deutsches Unternehmensregister

Die in der vorigen Legislaturperiode eingesetzte Regierungskommission Corporate Governance befasste sich 2000/2001 unter Leitung von *Theodor Baums* auch eingehend mit der Verbesserung der Unternehmenspublizität. Sie hat im Juli 2001 in diesem Zusammenhang die folgenden Vorschläge unterbreitet: 120

„Die Regierungskommission schlägt der Bundesregierung vor, für ein einheitliches Zugangportal („Deutsches Unternehmensregister“) zu sorgen, das dem Geschäftsverkehr und den Kapitalmarktteilnehmern den Zugang zu den amtlichen, zu Publizitätszwecken angelegten Unternehmensdateien (Handelsregister; einschlägige Bundesanzeigerbekanntmachungen; Beteiligungsdatenbank des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel) eröffnet.

Die Regierungskommission empfiehlt, eine Online-Abfrage auch hinsichtlich der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, auf die sich das Einsichtsrecht gemäß § 9 Abs. 2 HGB erstreckt, zu ermöglichen.

Die Regierungskommission empfiehlt, die in den §§ 10, 11 HGB für Handelsregisterveröffentlichungen vorgesehene Beschränkung auf Printmedien aufzugeben.

Die Regierungskommission empfiehlt klarzustellen, dass die Gesellschaften die nach § 325 Abs. 1 HGB zu einzureichenden Dokumente dem Registergericht in Papierform oder in für das Registergericht lesbarer elektronischer Form übermitteln können.

Nach Auffassung der Regierungskommission sollte in § 325 Abs. 2, 3 HGB vorgesehen werden, dass der Bundesanzeiger dem Registergericht die Bekanntmachung in Papierform oder in für das Registergericht lesbarer elektronischer Form zusammen mit den bekannt gemachten Dokumenten übermittelt

Die Regierungskommission schlägt vor, die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger gemäß §§ 10, 325 HGB sollten künftig ausschließlich in einer elektronischen Version des Bundesanzeigers erfolgen

Die Regierungskommission empfiehlt, den Zugang zur „Stimmrechtsdatenbank“ des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vom Internetportal „Deutsches Unternehmensregister“ aus zu eröffnen.“

Ein Teil der Vorschläge der Baums-Kommission ist mit dem TransPuG 2002 bereits umgesetzt worden; allerdings sind die vorstehend genannten Anregun- 121

gen noch nicht berücksichtigt. Dem Vernehmen nach soll in der neuen Legislaturperiode eine weitere Gesetzesreform für die Umsetzung dieser Expertenempfehlungen auf den Weg gebracht werden. Insbesondere wird das Projekt „Deutsches Unternehmensregister“ in Angriff genommen werden.

Teil 2

Die Zukunft der Medien der Unternehmenspublizität

E Publizität im Wandel

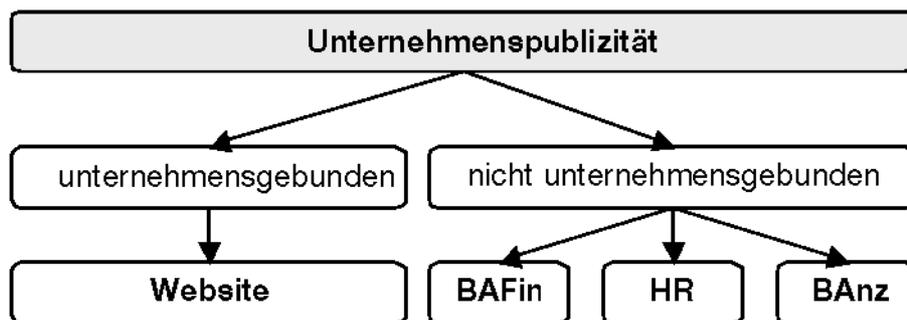
- 122 Die Bestandsaufnahme ergibt zunächst ein möglicherweise verwirrendes Bild. Gegenüber einem bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein statischen Zustand der Unternehmenspublizität sind seit den achtziger Jahren deutliche Veränderungen erfolgt. So hat die **materielle Publizität** erheblich zugenommen und sie wird nach den europäischen Reformplänen (oben Rn. 95 ff.) noch weiter ausgebaut. Es muss sowohl extensiver als auch intensiver offen gelegt werden. Extensiv offen legen müssen vor allem Gesellschaften, die den organisierten Kapitalmarkt (Börse) in Anspruch nehmen. Neu hinzu gekommen sind aber auch Einreichungserfordernisse zum Handelsregister, die von der Rechtsprechung formuliert wurden, etwa im Bereich der Unternehmensverträge mit Beteiligung einer GmbH. Die Intensität der Offenlegung zeigt sich vor allem in den Daten der Rechnungslegung, die seit den achtziger Jahren aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Bilanzrichtlinien) neu geordnet wurde.
- 123 Angesichts der Erweiterung der materiellen Publizität stellt sich dringlich die Frage: wie erreichen die Botschaften ihre Adressaten? Im Folgenden soll es daher um die **formelle Publizität** gehen, also darum, wie die **Offenlegung von Unternehmensinformationen** zweckmäßig gestaltet werden kann, insbesondere unter Nutzung der Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel.
- 124 Wenn von **Offenlegung** die Rede ist, dann ist damit in einem übergreifenden Sinn sowohl die Einstellung in öffentlich zugängliche Datenbanken (Beispiel: Handelsregister) als auch die schlichte Bekanntmachung (Beispiele: Einberufung der Hauptversammlung; Veröffentlichung eines Quartalsberichts) gemeint. Die Datenbankinhalte *können* zusätzlich bekannt gemacht werden (Beispiel: Bekanntmachung der Eintragungen gem. § 10 HGB). In gewisser Weise umgekehrt werden Bekanntmachungen von staatlicher oder privater Seite zum Anlass genommen werden, Datenbanken aufzubauen (Beispiel: Beteiligungsdatenbank der BAFin auf Grund der bei ihr eingehenden Meldungen).
- 125 Vorstehend wurde festgestellt, dass sich sowohl die **Datenanforderungen** als auch die **Datenbanken** als auch die **Medien der Publizität vervielfacht** haben. Die drohende oder schon eingetretene Zersplitterung konterkariert das Anliegen, dass der Rechtsverkehr mit den von der Rechtsordnung für notwendig gehaltenen Unternehmensinformationen einfach und zuverlässig versorgt wird. Freilich kann man nicht alles über einen Kamm scheren. Manche Daten sind nur für bestimmte Datenbanken von rechtlichem Wert, zum Beispiel die Eintragung als Geschäftsführer einer GmbH in das Handelsregister. Das ist eine Information, die in erster Linie für Dritte relevant ist, die einen gesicherten Anhaltspunkt für die Vertretungsverhältnisse ihres Geschäftspartners benötigen. Ganz anders sind die Interessenlagen⁷⁶, die etwa bei Kapitalmarkt-

⁷⁶ Vgl. die „allgemeinen Grundsätze“ des § 3 WpÜG.

transaktionen nach dem WpHG oder WpÜG zu beachten sind. Wieder anders sind die Bedürfnisse breiter Verkehrskreise, die etwa im Fernabsatz (insbesondere E-Commerce) Produkte und Dienstleistungen von einem Unternehmen beziehen.

Die letztgenannten Bereiche des Kapitalmarkts und des E-Commerce geben die Richtung vor, in die der Informationskanal teilweise schon gelenkt wird: es ist die Website des Unternehmens. Der Internetauftritt wird mehr und mehr zur Visitenkarte des Unternehmens, weshalb deren Indienstnahme für die vielfältigen Pflichtinformationen nahe liegt. Wer sich für ein Unternehmen interessiert, sollte hier die Fülle der öffentlichen Meldungen, Berichte und Datenerhebungen einsehen können, die von der Rechtsordnung verlangt werden und die – bislang zersplittert – bei verschiedenen Sammelstellen eingehen. 126

Im Ergebnis läuft das auf eine geordnete und gewollte **Zweiteilung** des Systems der Unternehmenspublizität hinaus: 127



F Unternehmensgebundene Publizität: Website als Informationszentrale

I Grundsätzliche Eignung

- 128 Die vielfältigen Bestrebungen, die Website der Gesellschaft als Informationszentrale aufzubauen (oben Rn. 55 ff.), sind grundsätzlich zu begrüßen. In der Stellungnahme des deutschen Ad-hoc-Arbeitskreises *Europäisches Gesellschaftsrecht*⁷⁷ zu den entsprechenden Fragen der EU-Expertengruppe (oben Rn. 113) heißt es zutreffend⁷⁸:

„Die Nutzung der Website als zentraler Platz für Informationen über die Gesellschaft ist grundsätzlich sinnvoll. Die Interessenten werden eine solche jederzeit und ubiquitär zugängliche Informationszentrale zu schätzen wissen. In Deutschland hat die neuere Gesetzgebung im Aktien- und Kapitalmarktrecht schon verschiedentlich auf „das Internet“ oder auf „elektronische Informationsmedien“ verwiesen, wenn es um offen zu legende Sachverhalte geht. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht die Publikation auf der Website vor. Welche Informationen eine börsennotierte Gesellschaft offen legen muss, ist in diversen Vorschriften des Handels-, Bilanz-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts geregelt; je nach Gegenstand des Unternehmens kommen Sondervorschriften hinzu (z. B. Finanzdienstleistungen, E-Commerce). Es wäre ein großer Transparenzfortschritt, wenn alle diese Unternehmensdaten strukturiert an einem Ort (Website) versammelt sind. Die Verknüpfung zu Registern ist ebenfalls zu begrüßen, denn sie kann die Validierung der Informationen auf der Website erleichtern. Der Informationssuchende gelangt damit insbesondere zu dem elektronischen Handelsregister, das die offiziellen Daten enthält.“

- 129 Der Ausbau der Website zur umfassenden Informationsplattform des Unternehmens wirft allerdings eine ganze Reihe von Fragen auf, die hier nur als Problemaufriss präsentiert werden können.

II Verhältnis zu offenlegungspflichtigen Daten

1 Eintragungen im Handelsregister

- 130 Eine wichtige Frage ist, wie sich diese Informationen auf der Website zu den registerpflichtigen Daten verhalten. Das betrifft einmal inhaltliche Diskrepanzen: z. B. ist auf der Website ein falscher Geschäftsführer genannt, während das Handelsregister den Richtigen nennt.
- 131 Mit Blick auf falsche Angaben auf Geschäftsbriefen hat die herrschende Meinung bekundet, dies könne die Anfechtbarkeit für Geschäftspartner (insbes.

⁷⁷ Mitglieder: Bayer, Fleischer, Hoffmann-Becking, Lutter, Noack, K. Schmidt, Ulmer, Wiedemann, M. Winter, Zöllner.

⁷⁸ Stellungnahme abgedruckt in ZIP 2002, 1310 ff.

nach § 119 Abs. 2 BGB), einen Anspruch aus culpa in contrahendo (§ 311 Abs. 2 BGB) und „evtl. auch Rechtsscheinhaftung“ begründen⁷⁹. Indessen sieht sich die Annahme einer Rechtsscheinhaftung mit der Erwägung konfrontiert, dass ein (online zugängliches!) Zentral-Handelsregister insoweit funktionslos würde, denn dort sind die für Dritte gültigen Verhältnisse abrufbar.

Zum anderen ist zu überlegen, ob und wie die Vervielfachung der Informationen vermieden werden kann. Die eleganteste Lösung wäre, die Daten physikalisch nur einmal vorrätig zu halten, während die diversen Informationsmedien (Website; Handelsregister) auf genau diese Fundstelle per Link verweisen. Eine Realisierung dieses ambitionierten Ansatzes in absehbarer Zukunft ist indessen nicht zu erwarten.

132

2 Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Rechnungslegung

Wenn die Website über die **Rechnungslegung** informiert, ist § 328 Abs. 2 HGB zu beachten, der besagt:

133

„Werden der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss in Veröffentlichungen und Vervielfältigungen, die nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgeschrieben sind, nicht in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form wiedergegeben, so ist jeweils in einer Überschrift darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine der gesetzlichen Form entsprechende Veröffentlichung handelt. (...)“

In wirtschaftswissenschaftlichen Kreise gibt es eine Diskussion über weitere Anforderungen („standards“), die bei der Publikation der Rechnungslegung auf der Website zu beachten ist. *Stubenrath/Löbig*⁸⁰ haben die aktuelle Präsentationspraxis der DAX-100-Unternehmen untersucht und u. a. festgestellt: „Durch das einfache Verknüpfen von Seiten mittels der Hyperlinktechnik kann es zu Verwirrungen über die Grenzen und den Umfang des Geschäftsberichts kommen. Es gibt i. d. R. keinen Hinweis, wann der Geschäftsbericht verlassen wird. Auch erlauben gut platzierte Links eine gezielte Steuerung des Informationssuchenden. Das Unternehmen könnte so versuchen, den Anleger gezielt nur auf Internetseiten mit vorteilhaften Informationen zu führen“. Der Beitrag versucht, einige Grundsätze ordnungsmäßiger Internet-Berichterstattung zu entwickeln.

134

III Einrichtung der Website

In einem ersten Schritt wird man börsennotierte Gesellschaften zur Einrichtung und Pflege einer Website verpflichtet. Das ist für die meisten dieser Gesellschaften mit keiner Belastung verbunden, da sie fast alle im Internet präsent sind. Außerdem verlangt der Deutsche Corporate Governance Kodex nach der Präsentation von Materialien auf der Website.

135

⁷⁹ *Zöllner* in Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 35a Rn. 10; idS LG Heidelberg GmbHR 97, 446.
⁸⁰ *Stubenrath/Löbig* DB 2002, 1333.

- 136 Auch die Einstellung und Pflege der vorzuhaltenden Informationen verursacht keine relevanten Kosten. Speicherplatz ist überhaupt kein Problem, da es im hier behandelten Zusammenhang um Textnachrichten geht.

1 Internetadresse

- 137 Ein gewisses Problem ist, dass *die* Internetadresse (URL) vom Publikum gefunden werden muss. Ein Unternehmen kann durchaus mehrere Internetadressen haben, sei es für den Auftritt im Ausland, sei es zur Präsentation einzelner Sparten oder Produkte. Ferner ist keineswegs gewährleistet, dass die **Firma** stets ein Bestandteil der Adresse ist. Auch die Top-Level-Domains (TDL: „de“; „com“; „biz“; „info“; ...) sind nicht festgelegt. Die meisten Unternehmen werden zwar schon aus Gründen des Werbeauftritts und der Investor Relation darauf achten, eine URL mit ihrem Namen und wenigstens einer gebräuchlichen TDL zu haben. Darauf verlassen kann man sich schon deshalb nicht, weil die Zuweisung der Domains dem Prioritätsprinzip folgt. Die Vergabestelle (in Deutschland für „de“: Denic e.G.) prüft grundsätzlich nicht, ob die beantragte URL von Unternehmen in Anspruch genommen werden könnte.

- 138 Eine Lösung ist gewiss nicht, dass der Gesetzgeber im hier diskutierten Zusammenhang in das System der Domainvergabe regulierend eingreift. Vielmehr könnte man sich vorstellen, dass die Unternehmen ihre Internet-Adresse bei dem Handelsregister anzumelden haben, jedenfalls auf Geschäftsbriefen (seien es herkömmliche oder digitale) anzugeben haben. Auch eine Verknüpfung mit dem System der Wertpapiernummern (ab Mai 2003: ISIN) ist gut vorstellbar.

2 Regeln für die Präsentation

- 139 Die Informationen können nicht beliebig angeordnet werden, sondern müssen in einer standardisierten Weise präsentiert werden. Dazu gehört auch eine klare Navigationsstruktur. Der Einstieg in die Information kann nur von der Startseite („homepage“) der Gesellschaft erfolgen. Ein Button an einer klar definierten Stelle („rechts unten“) ist erforderlich, denn sonst kann der Normalnutzer nicht ohne weiteres zugreifen. Allerdings muss man sehen, dass manche Startseiten so gestaltet sind, dass ein Link, wie hier erwogen, unpassend wirkt⁸¹.

3 Pflege und Änderung der Informationen

- 140 Ob und ggf. welche Vorsorge getroffen werden muss, dass die Informationen nicht beliebig verändert werden, kann nicht im allgemeinen festgestellt werden. Es wird einmal darauf ankommen, ob die Information auch an anderer Stelle als auf der Website erbracht werden muss (Beispiel: Einreichung des Jahresabschlusses zu dem Register; Einberufung der HV im elektronischen Bundesanzeiger). Dann ist der dort platzierte Text maßgeblich. Selbstver-

⁸¹ Beispiel: www.allianz.de

ständig müssen die Gesellschaften nach Maßgabe der Vorschriften, welche die Informationspflicht regeln, die Website auf Stand halten.

Die Darstellung auf der Website des Unternehmens ist der erste Zugriff für Dritte, doch kann sie die offizielle Datenerfassung und -präsentation nicht ersetzen. Das versteht sich zum Teil von selbst, weil die Angaben auf der Website des Unternehmens nicht valid sind. Die wahre Herausforderung ist daher, die Strukturen der offiziellen Unternehmenspublizität zu modernisieren. **141**

G Nicht unternehmensgebundene Publizität: Einrichtungen und Aufgaben

- 142 In Deutschland gibt es im Wesentlichen **drei Einrichtungen**, die für die nicht unternehmensgebundene Offenlegung eine Rolle spielen: Handelsregister – BAFin – Bundesanzeiger. Und es gibt **drei Aufgaben**, die mit dieser Offenlegung verbunden sein können: **Kontrolle – Kompilation – Publikation**. Die genannten Einrichtungen sind nicht notwendig mit allen drei Aufgaben zugleich befasst und nicht unbedingt sind Kontrolle, Kompilation und Publikation in einer chronologischen Abfolge miteinander verbunden. Dabei wird unter Publikation (Bekanntmachung) die einmalige Veröffentlichung der offen zu legenden Daten verstanden. Kompilation bedeutet nicht lediglich die geordnete Sammlung der eingehenden Daten, die in jeder Einrichtung als selbstverständliche Archivierung für interne Dokumentationszwecke vorkommt und gegebenenfalls als Vorstufe der Veröffentlichung fungiert, sondern ist im hier behandelten Zusammenhang mit der Zwecksetzung verbunden, das gespeicherte Datenmaterial für den Rechtsverkehr dauerhaft vorzuhalten (Datenbank). Sie ist neben der Publikation die zweite Form der Offenlegung (oben Rn. 124) und kann freiwillig (oben Rn. 88 ff.) oder gesetzlich vorgeschrieben sein (Handelsregister). Kontrolle schließlich bedeutet hier die formale oder materielle Überprüfung der offen zu legenden Daten.
- 143 Das Amtsgericht als **Handelsregistergericht** kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung und grundsätzlich auch die rechtliche Plausibilität der einzutragenden bzw. einzureichenden Rechtstatsachen.⁸² Es kompiliert die angemeldeten Daten im Handelsregister, wo sie für die Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sind. Die Publikation der Eintragungen übernimmt dann zentral der Bundesanzeiger (§ 10 HGB), womit chronologisch über Veränderungen informiert wird. Jahresabschlüsse großer Kapitalgesellschaften werden dagegen zunächst im Bundesanzeiger bekannt gemacht, hernach durch das Registergericht formal kontrolliert (Rn. 169) und im Handelsregister kompiliert (§§ 325 Abs. 2, 329 Abs. 1 HGB).
- 144 Die **BAFin** kontrolliert einen Teil der ihr vorzulegenden Vorgänge sachlich sehr streng (Beispiel: Verkaufs- und Börsenzulassungsprospekt; Angebotsunterlage gem. §§ 14, 15 WpÜG), bei anderen Meldungen kommt es eher auf die Einhaltung der Formalien an (Beispiel: Mitteilungen gem. § 21 WpHG). Die Publikation erfolgt durch die Unternehmen (vgl. beispielsweise §§ 25 WpHG, 14 Abs. 2, 3 WpÜG). Die Kompilation der von der BAFin gesammelten Daten ist von Gesetzes wegen zwar nicht vorgesehen, doch erfreulicher Weise ist die Behörde dazu übergegangen, einen für den Kapitalmarkt wichtigen Teil im Internet zugänglich zu machen (oben Rn. 88 ff.).

⁸² Vgl. *Zöllner* in *Baumbach/Hueck, GmbHG*, § 39 Rn. 11 (Geschäftsführerbestellung) und § 54 Rn. 18 ff. (Satzungsänderung).

- Der **Bundesanzeiger** kontrolliert nicht und er kompiliert grundsätzlich auch nicht⁸³, sondern er publiziert jeweils das Material, das die Handelsregister, die BAFin oder die Unternehmen ihm zu diesem Zweck vorlegen. 145
- Eine Neuordnung sollte daran ansetzen, die Kernkompetenzen zu stärken und Randaktivitäten abzutrennen. Für Gerichte und Aufsichtsbehörde bedeutet dies, die von ihnen ausgeübte **Kontrolle** in den Mittelpunkt zu rücken. Handelsregister- und Insolvenzgericht sowie weithin die BAFin haben Unternehmensmeldungen auf ihre rechtliche Relevanz zu prüfen und daraus Folgerungen zu ziehen (Eintragung, Genehmigung, Einschreiten usw). Die Betrauung dieser staatlichen Institutionen mit Kompilation und Publikation der Daten scheint hingegen nicht zwingend zu sein. 146
- An dieser Stelle bietet sich nun eine genauere Betrachtung wichtiger **Publizitätsfelder** an, um mehr Klarheit über künftige Träger und Strukturen zu gewinnen. Die Offenlegung der Rechnungslegung ist wohl am bedeutendsten, sowohl in der Sache (Markttransparenz) als auch nach der schierem Zahl (fast 1 Million Unternehmen!). 147

83 Dies tun private Anbieter, welche die Publikation Bundesanzeiger auswerten (z. B. www.gbi.de/bundesanzeiger.html).

H Publizität der Rechnungslegung

- 148 Die Publizität der Rechnungslegung ist in Deutschland seit jeher ein rechtspolitisches **Sorgenkind**, was sich auch durch das KapCoRiLiG von 2000 nicht geändert hat. Nicht einmal 5% der publizitätspflichtigen Unternehmen legen ihre Rechnungslegung nach den §§ 325 ff. HGB offen⁸⁴. Der **EuGH** hat in den neunziger Jahren die nicht korrekte Umsetzung der 4. Richtlinie gerügt⁸⁵, worauf es zu der erwähnten Gesetzesänderung durch das KapCoRiLiG gekommen ist. Doch nach wie vor kann die Offenlegung nicht von Amts wegen durchgesetzt werden, sondern das Versäumen dieser gesetzlichen Pflicht wird nur auf *privaten* Antrag hin verfolgt (§ 335 HGB) – eine befremdliche Konstruktion. Darum soll es im Folgenden aber nicht gehen, sondern um die Frage, wie die Offenlegung künftig optimal zu organisieren ist.

I Offenlegung: Zweispurigkeit

- 149 Art. 47 der Jahresabschlussrichtlinie (4. EG-Richtlinie zum Gesellschaftsrecht) verweist hinsichtlich der Modalitäten der Offenlegung auf Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (1. EG-Richtlinie zum Gesellschaftsrecht). Danach sind die Rechnungslegungsunterlagen **in einer Akte** bei einem zentralen Register oder einem Handelsregister zu hinterlegen. In einem **Amtsblatt** sind die Unterlagen entweder wiederzugeben oder es ist ein Hinweis auf die Hinterlegung des Dokuments in der Akte bekannt zu machen.
- 150 Die Offenlegung der Jahresabschlüsse und der übrigen Unterlagen der Rechnungslegung ist in Deutschland (und ähnlich in Österreich) unterschiedlich geregelt. Große Kapitalgesellschaften haben im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und hernach diese Veröffentlichung bei dem Handelsregister einzureichen, während die übrigen publizitätspflichtigen Unternehmen direkt bei ihrem Handelsregister einreichen müssen (§ 325 HGB) und im Bundesanzeiger über diese „Hinterlegung“ zu berichten haben (sog. **Hinterlegungsbekanntmachung**)⁸⁶.
- 151 Europarechtlich vorgeschrieben ist diese Differenzierung nicht, so dass der nationale Gesetzgeber frei darin wäre, das System zu ändern. Er könnte sowohl die Bundesanzeiger-Vollpublikation *aller* Jahresabschlüsse vorschreiben oder umgekehrt auch für große Kapitalgesellschaften darauf verzichten und *nur* die Hinterlegungsbekanntmachung anordnen. Ersteres wird er bei einem Printmedium nicht tun, weil nur den Papierverbrauch steigernd; letzteres würde wegen der nur auf Einzelanfrage aus dem Register schriftlich zugänglichen Bilanzdaten (oben Rn. 81) ein praktisches Informationsdefizit bedeuten.

⁸⁴ Noack (Fn. 2), Rn. 87.

⁸⁵ EuGH Urt. v. 4. 12. 1997 (ZIP 1997, 2155) und Urt. v. 29. 9. 1998 (ZIP 1998, 1716).

⁸⁶ Im Einzelnen dazu Noack (Fn. 2) Rn. 167 ff.

Auch der Vorschlag einer reformierten Publizitätsrichtlinie (oben Rn. 95) will an diesem System (Hinterlegung in einer – digitalen – Akte und jedenfalls Hinterlegungsbekanntmachung) nichts ändern. 152

II Bilanzpublizität und Handelsregister: kein notwendiger Zusammenhang

1 Kompilation der Rechnungslegungsdaten

Die Betrauung der Handelsregistergerichte (Amtsgerichte) mit der Entgegennahme und Archivierung der Unterlagen der Rechnungslegung ist nicht von der Natur der Sache her selbstverständlich. Die Registergerichte sind nach dem gegenwärtigen System nur die **Plattform** für die Zugänglichkeit der Bilanzdaten. Da eine materielle Prüfung auf inhaltlich korrekte und vollständige Rechnungslegung nicht stattfindet, ist fraglich, ob ein **Gericht der richtige Ort für die Offenlegung** ist. Im Unterschied zu anderen Unternehmensdaten geht es *hier* nicht um rechtliche Verhältnisse, die für Gesellschafter und meist auch für Dritte von zentraler Bedeutung sind, wie etwa die Person der vertretungsberechtigten Personen, der Satzungsänderung, der Sitzverlegung oder Liquidation (vgl. den Katalog des Art. 2 der Publizitätsrichtlinie). Die periodisch wiederkehrenden Rechnungslegungsdaten dienen vielmehr in erster Linie der allgemeinen Information interessierter Verkehrskreise. Soweit die Rechnungslegung für die gesellschaftsinternen Beziehungen, vor allem im Hinblick auf die Gewinnausschüttung, von Belang ist, besteht mit der Publizität kein Zusammenhang. Auch für die Rechtswirkungen der Offenlegung im Hinblick auf die Bestandskraft des Jahresabschlusses⁸⁷ würde das Handelsregister an sich nicht benötigt. Diese *Handelsregister*-Pflichtigkeit erscheint eher als ein Notbehelf, da bislang ein anderer Offenlegungsmodus nicht zur Verfügung steht. 153

2 Vorgaben der Publizitätsrichtlinie

Allerdings bleibt zu prüfen, ob die hier kritisierte Registerpflichtigkeit europarechtlich vorgeschrieben ist. Der Text von Art. 3 Nr. 1 der **Publizitätsrichtlinie** lautet: 154

„In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.“

In der englischen Fassung heißt es etwas weniger eindeutig: 155

„In each Member State, a file shall be opened in a central register, commercial register or companies register, for each of the companies registered therein.“

⁸⁷ Noack (Fn. 2) Rn. 112 ff.

- 156 In dieser Akte sind „alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 2 der Offenlegung unterliegen, zu hinterlegen oder in das Register einzutragen“ (Art. 3 Nr. 2 Satz 1 RL).
- 157 Man könnte der Auffassung sein, der nationale Gesetzgeber könne nicht eine zentrale Stelle mit der einen und das (in Deutschland) dezentrale Handelsregister mit der anderen Aufgabe betrauen. Eine derartige Aufteilung der nach Art. 2 der RL offen zu legenden Unterlagen sei nicht statthaft ist – getreu dem Wortlaut, wonach von „einer Akte“ und nicht von zwei oder mehr die Rede ist.
- 158 Zweck der Anordnung in der Richtlinie ist, einen Wildwuchs zu verhindern. Das Publikum soll sich über die wesentlichen offenlegungspflichtigen Verhältnisse der Gesellschaft möglichst an einem Ort unterrichten können. Der nationale Gesetzgeber ist jedoch nicht gehindert, für die Angaben nach Art. 2 unterschiedliche Datenträger und -verwaltungen vorzusehen, wenn er nur gewährleistet, dass die Nachfrage bei der registerführenden Stelle zu einer umfassenden Auskunft über die „hinterlegten“ Daten führt. In der elektronischen Welt ist nicht mehr entscheidend, wo die Daten liegen, sondern ob sie unabhängig von ihrem Speicherort zugänglich sind. Entscheidend ist, dass die Registergerichte und die Einsichtbegehrenden einen nach dem Stand der Technik effektiven Zugriff auf die Unternehmensdaten haben, so dass es der Vorgang einem Nutzer nach außen hin wie „eine Akte“ erscheint.

III Alternativen der Kompilation

- 159 In Betracht kommen drei Modi:
(1) der eine ist nach wie vor der traditionelle Weg über die Handelsregister;
(2) eine andere Möglichkeit ist das Einstellen auf der Website des Unternehmens;
(3) eine dritte Alternative besteht in der Veröffentlichung bei einer zentralen Instanz.
- 160 Der erste Weg über die **Handelsregister** ist mit Blick auf das periodisch anfallende Datenvolumen der Rechnungslegung sowohl für Gerichte aus Verwaltungsgründen als auch für die interessierte Öffentlichkeit eher mühsam. Das gilt jedenfalls dann, wenn es (wie in Deutschland) kein Zentralregister gibt. Der Interessent muss zuerst das zuständige Handelsregister identifizieren, bevor er Informationszugriff nehmen kann. Das kann namentlich für ausländische Auskunftsbegehrende eine gehörige Restriktion bedeuten. Für die Gerichte ist der Umgang mit der Datenflut, die bei Verschärfung der Sanktionen wegen unterlassener Publizierung drastisch anschwellen dürfte, ein justizferner Verwaltungsaufwand.
- 161 Die **Website** des Unternehmens ist grundsätzlich ein guter Platz für die Information über die Rechnungslegung der vergangenen Periode. Auch insoweit stellt sich das (lösbare) Problem, dass diese Seite erst einmal gefunden werden muss; ferner ist nicht immer eindeutig, was „die Website“ des Unternehmens

ist, da manche Großunternehmen verschiedene Internetauftritte pflegen. Gravierender ist der Aspekt, dass es keine nachträglichen Veränderungen der einmal publizierten Daten – außerhalb eines ordentlichen Korrekturverfahrens – geben darf. Eine technische Lösung, die eine solche „Bestandsgarantie“ beinhaltet, dürfte recht aufwändig sein. Mit Strafdrohungen ist Manipulationen nicht immer beizukommen, wie die Erfahrung lehrt.

Daher ist die elektronische Deponierung und zugleich Veröffentlichung der geforderten Unterlagen bei oder über eine **Zentralstelle** unumgänglich. Diese Zentralstelle *kann* natürlich auch das vernetzte Register sein, doch das ist nicht zwingend. Dies ist im Folgenden näher auszuführen. 162

IV Rechnungslegungspublizität und Informationstechnik

1 Elektronischer Abruf

Festzustellen ist, dass nach dem Entwurf einer reformierten Publizitätsrichtlinie (oben Rn. 95) auch die eingereichten Unterlagen der Rechnungslegung auf Anforderung als „elektronische Kopie“ zur Verfügung zu stellen sind. Gemäß Art. 2 (i. d. F. des Reformvorschlags⁸⁸) gehören „die nach Maßgabe der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG für jedes Geschäftsjahr offen zu legenden Unterlagen der Rechnungslegung“ zu den „Urkunden und Angaben“, die nach Art. 3 registerpflichtig *und* abrufbar sind. 163

2 Rechnungslegungspublizität via Registergerichte

Die Register müssen daher über die elektronisch aufbereiteten Daten der Rechnungslegung verfügen, damit sie diese Auskünfte geben können. Da es in Deutschland kein nationales Zentralregister gibt, ist es Sache der einzelnen Registergerichte bzw. der Länderjustizverwaltungen, ein entsprechendes System aufzubauen. 164

a) EDV-Handelsregister im Aufbau

Die Länder sind zurzeit dabei, den elektronischen Abruf von Registerdaten zu ermöglichen, indem die technisch-organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Verschiedene Systeme sind dafür in den letzten Jahren entwickelt worden, die sich jetzt im ersten Praxiseinsatz bewähren müssen (oben Rn. 72 ff.). 165

b) Funktionalität der Systeme

Ob diese Systeme, die in erster Linie für die Verwaltung und Abfrage der Eintragungsdaten geschaffen wurden, auch die Datenflut sämtlicher Rechnungslegungsunterlagen bewältigen können, ist nicht bekannt. Erfahrungsgemäß entsteht mit einer solchen Aufgabenerweiterung ein erheblicher Anpassungsbedarf, da diese Funktionalität wohl nicht vorgesehen war. 166

⁸⁸ Sachlich gleichbedeutend ist der geltende Text, der – inzwischen überholte – Ausnahmen für bestimmte Mitgliedstaaten regelt.

167 Selbst wenn es gelänge, mit vertretbarem Aufwand nachzurüsten, stellt sich die entscheidende Frage, ob die Publizitätsfunktion von einzelnen Registergerichten hinreichend erfüllt werden kann. Das Publikum sucht die Information nicht bei einem Amtsgericht, sondern interessiert sich für den Jahresabschluss eines Unternehmens. Daher sollte die Abfragemöglichkeit von einer zentralen Zugangsseite (Idee des „Deutschen Unternehmensregister“; oben Rn. 120 und unten Rn. 183) gegeben sein. Alle Länderjustizverwaltungen müssten also ihre Systeme zusammenschließen, was technisch kein großes Problem sein sollte, aber bei 16 Beteiligten doch einen erheblichen Koordinierungsaufwand erforderlich macht.

3 Rechnungslegungspublizität via elektronischen Bundesanzeiger

168 Statt die Registergerichte mit den Rechnungslegungsunterlagen aller Unternehmen zu überfrachten, wäre es denkbar, den *elektronischen* Bundesanzeiger mit der Publikation nicht nur (wie zurzeit bei der Printausgabe) der Bilanzdaten großer Kapitalgesellschaften, sondern *jeglicher* offenlegungspflichtiger Gesellschaften und zugleich mit der Datenarchivierung (Kompilation) zu betrauen. Auch eine zentrale Online-Auskunft würde der elektronische Bundesanzeiger übernehmen können, womit dem „eine Akte“-Erfordernis jedenfalls insoweit genügt wäre (oben Rn. 155 ff.). Der Vorteil wäre, dass das vorhandene *know-how* genutzt und eine zentrale Abfrage ermöglicht würde, während auf der anderen Seite die Gerichte von einer bloß verwaltenden justizfernen Tätigkeit entlastet wären.

a) Prüfung der Unterlagen

169 Soweit eine Prüfung durch das Gericht vorgesehen ist (§ 329 Abs. 1 HGB), ist zu bemerken, dass es sich hier nicht um eine inhaltliche, sondern um eine lediglich formale Kontrolle handelt⁸⁹. Diese Aufgabe wäre ohne weiteres an den Bundesanzeiger delegierbar⁹⁰. Wenn die Jahresabschlüsse etc. elektronisch in standardisierter Form einzureichen sind, ist es kein Problem, eine Prüfroutine durch die Software-Applikation durchführen zu lassen. Wenn ein Mangel festgestellt wird und Maßnahmen nach § 329 Abs. 2 HGB (Aufforderung, die Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl mitzuteilen) für erforderlich gehalten werden, würde ein Hinweis an das Registergericht zu erfolgen haben. Besser noch ist die (europarechtlich so nicht geforderte) Norm entweder aufzuheben oder dahin zu ändern, dass die Zentralstelle die Rüge der Unvollständigkeit erhebt.

b) Elektronischer Bundesanzeiger

170 Mit der im August 2002 erfolgten Einrichtung des elektronischen Bundesanzeigers, der ab 2003 für **aktienrechtliche Pflichtveröffentlichungen** zur Verfügung steht, ist in Deutschland eine zentrale digitale Plattform geschaffen. Ihr

⁸⁹ Noack (Fn. 2) Rn. 189 ff.

⁹⁰ Zu entsprechenden Vorstellungen in Österreich Nowotny RdW 2000, 637 ff.

Ausbau hin zu einem **Forum für offenlegungspflichtige Unternehmensdaten** ist eine erwägenswerte Alternative. Die Registergerichte wären nach diesem Modell in erster Linie zuständig für die – rechtlich wegen der §§ 15, 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 HGB und konstitutiven Wirkung von Eintragungen (z. B. § 11 Abs. 1 GmbHG) relevante – Kontrolle eintragungspflichtiger und eintragungsfähiger Tatsachen, während der elektronische Bundesanzeiger die einreichungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung entgegennimmt und präsentiert.

c) Aufbereitung und Auswertung der Bilanzdaten

Die zentrale Verwaltung und Sortierung der digitalen Unterlagen der Rechnungslegung lässt eher erwarten, dass neuen technischen Eigenarten hinreichend Rechnung getragen wird. Der neue Internet-Präsentationsstandard XML (Extensible Markup Language) dürfte große Bedeutung erlangen, da er die bisherigen Vorteile von HTML mit der Möglichkeit der automatisierten Weiterverarbeitung von finanziellen Informationen durch den Nutzer zusammenführt. Darauf aufbauend wird an weiteren Analysetools gearbeitet. Ein Projekt des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) beschäftigt sich mit der sog. XFRML (eXtensible Financial Reporting Markup Language) – einem Prototypen für XML-basierte Jahresabschlüsse. Ziel ist es, einen standardisierten Rahmen anzubieten, der es erlaubt, Jahresabschlüsse effizient aufzustellen und zu analysieren. In den einschlägigen EU-Gremien wird erwogen, anlässlich der Einführung der IAS-Grundsätze zur Jahrzehntmitte auch eine Standardisierung der elektronischen Präsentation vorzusehen. Die Bilanzdaten sind dann in der „Extensible Business Reporting Language“ einzureichen. Über diesen Standard sagen die Initiatoren:

171

„Das Ziel von XBRL ist es, einen auf XML basierenden Rahmen bereitzustellen, welchen die globale Wirtschaftsinformationsversorgungskette nutzen wird, um Finanzinformationen zu erstellen, auszutauschen und zu analysieren, inklusive aber nicht ausschließlich bezogen auf regelmäßigen Einreichungen, wie jährliche oder quartalsbezogene Erklärungen zu den Finanzen, generelle Informationen über Hauptbücher und Prüfungszeitpläne. XBRL ist kostenlos lizenziert und wurde erschaffen, um den automatischen Austausch und verlässliche Auszüge von finanziellen Informationen zwischen verschiedenen Softwareanwendungen in aller Welt zu ermöglichen.“

Im Zusammenhang mit der risikoorientierten Kreditvergabe („Basel II“) dürfte eine solche leicht auswertbare Bilanzaufbereitung eine große Rolle spielen. Eine Rechts- und Wirtschaftsordnung, die darauf vorbereitet ist, beseitigt Transaktionskosten und andere Hindernisse, die einer Finanzierung namentlich des Mittelstandes im Wege stehen. Die Besorgnisse einzelner Verbandsvertreter, die Unternehmen würden „gläsern“, sind kurzfristig und verkennen die in wenigen Jahren auf einem europäischen Binnenmarkt für Finanzen herrschende Wettbewerbskultur. Wer ein klares, transparentes und gut

172

zugängliches Reporting sein eigen nennt, wird deutliche Vorteile gegenüber demjenigen haben, dessen Verhältnisse erst nach komplizierter Überwindung diverser Hindernisse erkennbar sind.

I Bekanntmachungen der Handelsregistereintragungen

I Ein Datum – zwei Zugänge

Das Modell der papierenen Registernotiz *und* einer darüber gefertigten Presseveröffentlichung ist ersichtlich eines aus dem vorigen und vorvorigen Jahrhundert⁹¹. Man ging und geht davon aus, dass die Akten des Registergerichts für Außenstehende nur schwer zugänglich sind, während eine lokale Tageszeitung („ein anderes Blatt“; § 10 Abs. 1 Satz 2 HGB) und der überregional verbreitete Bundesanzeiger als eher erreichbare primäre Informationsquellen in Betracht kommen. 173

Doch wenn die Eintragung elektronisch abrufbar ist (oben Rn. 75 und Rn. 100) und die Bekanntmachung in einem entsprechenden elektronischen Medium erfolgt, wird eher früher als später die Frage zu stellen sein, wie sich beide Sachverhalte unterscheiden. Die Eintragungsdaten bilden das Archiv, während die Funktion der „Bekanntmachung“ darin besteht, den Rechtsverkehr auf Veränderungen in eben diesem Archiv aufmerksam zu machen. Es handelt sich aber um *ein und dasselbe Datum*, auf das generell der Zugang über das Register und temporär der Zugang über das daran andockende Publikationsmedium eröffnet ist. Wenn diese Situation breitflächig erreicht ist, wird zunehmend fraglich werden, ob man eine spezielle Bekanntmachung noch benötigt. Das elektronische Register kann so gestaltet werden, dass Veränderungen angezeigt werden. Wer die Internetseite des Handelsregisters aufsucht, wird unter „Aktuelles“ über die Neueintragungen und Änderungen der letzten Zeit unterrichtet. Allerdings bleibt das Problem der Aufteilung in dezentrale Handelsregister (auch nach der partiellen Zusammenlegung). In einem fortgeschritteneren Stadium des elektronischen Geschäftsverkehrs ist denkbar, dass bei rechtserheblichen Vorgängen ein automatischer Online-Abgleich mit dem Register erfolgt. 174

Der Entwurf für eine Änderung der Publizitätsrichtlinie will an einem besonderen (gedruckten oder elektronischen) Bekanntmachungsorgan festhalten. Die Begründung sagt dazu, dass der Verweis auf eine Bekanntmachung im Amtsblatt in der Richtlinie beibehalten wurde, da mehrere Mitgliedstaaten darauf hinwiesen, dass eine solche Bekanntmachung nach ihrem Recht Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Unternehmensinformationen ist. Deutschland kann damit nicht gemeint sein, denn hierzulande ist die Bekanntmachung nur in ganz wenigen Fällen konstitutiv.⁹² Diese Begründung, die Bekanntmachung sei für die Rechtsgültigkeit bedeutsam, dürfte bei voraussetzungsloser Online-Zugänglichkeit erheblich an Überzeugungskraft einbüßen. 175

91 Treffend K. Schmidt ZIP 2002, 419; zum Verhältnis von Eintragung und Bekanntmachung auch J. Wilhelm BB 2002, 1982.

92 Noack (Fn. 2) Rn. 44–46.

II Keine Bekanntmachung – Konsequenzen für den Vertrauensschutz

- 176 Ein Zurückdrängen der Bekanntmachung ist heute schon im deutschen Handelsrecht zu vermerken. Die Eintragungen werden ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.⁹³ Letzteres geschieht in einem durchaus bedeutsamen Fall, was bedeutet, dass das Handelsregister mehr an Information zu bieten hat als die Bekanntmachung. Die Kommanditisten einer KG sind zwar mit Namen usw. einzutragen (§§ 162 Abs. 1, 106 Abs. 2 HGB) aber bei der Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft gibt es keine Angaben zu den Kommanditisten (§ 162 Abs. 2 HGB). Dasselbe gilt für Eintritt und Ausscheiden bei der KG (§ 162 Abs. 3 HGB) und für den Fall der Eintragung einer Änderung der Kommanditeinlage (§ 175 Satz 2 HGB)⁹⁴. Wer als Gläubiger der Gesellschaft die Namen und die maßgebliche Einlage des Kommanditisten (§ 172 Abs. 1 HGB) erfahren will, muss also das Handelsregister einsehen. Die Vorschriften des § 15 HGB sind auf die genannten Vorgänge *nicht* anzuwenden, bestimmt neuerdings das Gesetz (§ 162 Abs. 2 Halbs. 2 HGB). Diese für die Praxis der Nachfolgevermerke⁹⁵ wichtige Änderung ist auf den ersten Blick konsequent, denn wenn eine Bekanntmachung nicht erfolgt⁹⁶, fehlt die – so könnte man meinen – entscheidende Rechtsscheinbasis.
- 177 Aber diese Folgerung wird nur ziehen, wer an dem überkommenen Leitbild festhält, dass der Verkehr auf die Bekanntmachung und eher nicht auf den Registerinhalt schaut. Zu dieser Annahme bestand bislang Anlass, denn das Register war, wie erwähnt, praktisch nur mühsam zugänglich. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass ein Handelsregisterauszug erst bei einem drohenden Rechtsstreit oder bei Vorgängen mit notarieller Beteiligung eingeholt wird.
- 178 Mit dem freien Online-Abruf der Handelsregister-Eintragungen durch jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort aus wird sich das Verhältnis umkehren. Der authentische Registerinhalt (Kompilation) wird das primäre Publizitätsmedium, während die darüber erfolgte Bekanntmachung (Publikation) jedenfalls dann an Bedeutung einbüßt, wenn sie auf herkömmliche Printmedien beschränkt bleibt. Die Bekanntmachung übernimmt, ähnlich wie die Angaben auf Geschäftsbriefen, die Funktion eines Hinweises auf das Handelsregister⁹⁷.

93 § 10 Abs. 1 Satz 2 HGB; inhaltsgleich § 19 Abs. 3 Satz 1 UmwG (Verschmelzung) und § 201 UmwG (Formwechsel). Die Bekanntmachung enthält in zahlreichen Fällen mehr Informationen als diejenige über eingetragene Tatsachen; vgl. §§ 40, 190, 196, 225 Abs. 1 Satz 2 AktG; § 10 Abs. 3 GmbHG; näher *Noack* (Fn. 2), Rn. 70 ff.

94 Zitierte Normen geändert das Namensaktiengesetz (NaStraG) v. 18. 1. 2001; BGBl. I, 123; dazu *K. Schmidt*, ZIP 2002, 413 ff.

95 BGHZ 81, 82, 87 ff.; *Heymann/Horn*, HGB, 2. Aufl. 1996, § 173 Rn. 11; *MünchKommHGB/Lieb*, Komm. z. HGB, 1996, § 15 Rn. 48.

96 Nach bis 2001 geltender Rechtslage war eine eingeschränkte Bekanntmachung vorzunehmen, die nach *K. Schmidt* (Fn. 91) ohnehin die Anwendung des § 15 HGB nicht oder nur in korrigierender Auslegung erlaubte.

97 *K. Schmidt*, ZIP 2002, 413, 419.

Angesichts dieser absehbaren Entwicklung braucht man auch bei einem Auseinanderfallen von Eintragung und Bekanntmachung nicht auf den Schutz der Bestimmungen des § 15 HGB völlig zu verzichten⁹⁸. Die Bekanntmachung hat nicht unbedingt den Eintragungsinhalt wieder zu geben, um die Vertrauensschutzmechanik auszulösen. Vielmehr genügt es, wenn der Verkehr auf bestimmte Veränderungen aufmerksam gemacht wird und selbst der völlige Verzicht auf die Bekanntmachung wäre kein Anlass, § 15 HGB für unanwendbar zu erklären. Das Konzept des deutschen Handelsrechts, dem Dritten bei Schweigen des Registers einen besonderen Vertrauensschutz zu gewähren (Abs. 1) und diesen Schutz umgekehrt bei Reden des Registers (Abs. 2) auszuschließen, kann auch dann fortgeführt werden, wenn eine Bekanntmachung nicht oder nicht vollständig zu erfolgen hat. Zutreffend hat *K. Schmidt* auf die über den Individualschutz hinausreichende Funktion des § 15 HGB, die Beteiligten zur Registerpublizität in eigener Verantwortung anzuhalten, aufmerksam gemacht.⁹⁹ 179

III Führung der Handelsregister einerseits, Verwaltung der Handelsregisterdaten andererseits

Mit der Feststellung, dass der separaten Bekanntmachung bei einer kompletten Umstellung auf Online-Handelsregister keine eigenständige Funktion mehr zukommt, ist noch nichts darüber gesagt, wo die **Handelsregistereintragungen verwaltet** werden. Es soll hier nicht die Diskussion wieder begonnen werden, wer die **Führung der Handelsregister** innehat – die Gerichte oder die Industrie- und Handelskammern. Für die Führung der Register durch die Gerichte sprechen nach wie vor gute Gründe¹⁰⁰, insbesondere im Bereich der Eintragung anlässlich der Gründung von juristischen bei Personen, bei Kapitalmaßnahmen und Umwandlungen ist eine Entscheidung der Rechtspflege letztlich unverzichtbar¹⁰¹. 180

„Führung der Handelsregister“ bedeutet mit Blick auf die gerichtliche Tätigkeit die je nach Eintragungsgegenstand mehr oder weniger ausgefeilte **Prüfung** der Anmeldungen. Es entspringt nicht der Natur der Sache, dass die Verwaltung dieser zur Eintragung verfügbaren Daten durch das Gericht stattfindet. Das wird bei der Erörterung des Vorschlags über die Errichtung eines „Deutschen Unternehmensregisters“ zu bedenken sein. 181

98 Zur Funktion des § 15 HGB in der digitalen Welt näher *Noack*, FS Ulmer, 2003 ■■.

99 *K. Schmidt* ZIP 2002, 413, 418; dazu auch *J. Wilhelm* DB 2002, 1979, 1982.

100 *Dieckmann* ZRP 2000, 44; *Gustavus GmbH* 1998, 528; *Bokelmann* WM 1992, 1563; *Stumpf* BB 1998, 2380; abw. *Schöpe* ZRP 1999, 449; *ders.*, Rechtliche Probleme der Reorganisation des Handelsregisters, 1998.

101 *Ulmer* ZRP 2000, 47 ff.

J Deutsches Unternehmensregister

- 182** Die Ordnung des Umfangs und der – hier im Vordergrund stehenden – Medien der Unternehmenspublizität ist nach **Jahren des Wildwuchses** eine wichtige rechtspolitische Herausforderung. Allerdings: Die Ansiedlung der Problematik im Bund-Länder-Bereich (Handelsregister) mitsamt europarechtlicher Überlagerung (Publizitätsrichtlinie) macht das Vorhaben nicht einfacher.
- 183** Im Hinblick auf den **Umfang der materiellen Publizität** muss eine Gesamtschau ohne Fixierung auf ein Rechtsgebiet erfassen, welchen Pflichten ein Unternehmen unterliegt. Auf diesem Felde der materiellen Publizität scheint sich, gespeist durch allerlei Normgeneratoren, ein vielfältiges und nicht immer von Redundanzen freies Geflecht entwickelt zu haben.
- 184** Im Hinblick auf die **formelle Publizität** geht es darum, sowohl die Befolgung der gesetzlichen Anforderungen zu erleichtern als auch die Zugänglichkeit der Daten drastisch zu erhöhen.

1 Erleichterung der Publizitätsbefolgung

- 185** Für informationspflichtige Unternehmen entsteht kein wesentlicher Aufwand, wenn Daten sowohl an das Handelsregister, an den Bundesanzeiger und ggf. an die BAFin geliefert werden müssen. Eine **Zentralisierung der Entgegennahme** von unternehmensrelevanten Meldungen würde einen unverhältnismäßigen regulatorischen Aufwand erfordern. Sie wäre auch **nicht sachgerecht**, denn diese Einrichtungen sind in unterschiedlichem Umfang zur materiellen Kontrolle der eingelieferten Daten befugt.
- 186** Die hauptsächliche Erleichterung besteht in der **elektronischen Übermittlung** der entsprechenden Daten und Meldungen. Dafür sind in einzelnen Gesetzen schon Voraussetzungen geschaffen (§ 8a Abs. 4 HGB; § 45 WpÜG), die zu generalisieren wären.

2 Erleichterung des Zugangs zu dem publizierten Material

- 187** Ein *one stop shopping* ist nicht so sehr von Seiten der informationspflichtigen Unternehmen, sondern von Seiten der Informations-Nachfrager von hohem Interesse. Diesem berechtigten Anliegen, bekannt gemachte oder registrierte Unternehmensdaten mit Hilfe zeitgemäßer Technologie einzusehen, kann man auf zweierlei Weise gerecht werden.
- 188** Die erste wurde vorstehend schon beschrieben: *Alle* von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Informationen über *ein* Unternehmen abrufbar *dort* zu bündeln (oben Rn. 129 ff.). Die **Website** übernimmt damit die Funktion des Geschäftsbriefs und führt sie weiter. Wer sich für ein Unternehmen interessiert, kann über deren Website erfahren, was auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verlautbart werden muss. Ob die Bestimmung dem Handels-, Bilanz-, Gesellschafts-, Kapitalmarkt- oder sonstigem Wirtschaftsrecht angehört, spielt keine Rolle. In einer Übergangsphase wird man nur börsennotierte Gesellschaf-

ten und solche Unternehmen zur Etablierung einer entsprechend bestückten Website verpflichten, die einen Teledienst betreiben. Danach sollte jedes Unternehmen, das eine Website unterhält, zur Präsentation der geforderten Informationen verpflichtet werden.

Die zweite Säule einer neuen **Informationsarchitektur** ist die **Zusammenführung der verschiedenen offiziellen Datenbanken** bzw. **Register**. Auf dem Tisch liegt der Vorschlag der Regierungskommission, ein „Deutsches Unternehmensregister“ zu schaffen, das dem Geschäftsverkehr und den Kapitalmarktteilnehmern einen leichten Zugang zu den amtlichen, zu Publizitätszwecken angelegten Unternehmensdateien (Handelsregister; einschlägige Bundesanzeigerbekanntmachungen; Beteiligungsdatenbank des Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungsaufsicht) eröffnet (oben Rn. 88 ff.). 189

Dieser Gedanke ist auf den ersten Blick nahe liegend. Bei näherem Hinsehen gibt es indes zurzeit gerade einmal *zwei* staatlich verantwortete Datenbanken, die zu vernetzen wären: das Handelsregister und die diversen Datensammlungen der BAFin. 190

„Einschlägige Bundesanzeigerbekanntmachungen“, von denen die Baums-Kommission spricht, sind weder eine staatliche noch eine originäre Datenbank, sondern geben weithin nur die Handelsregistereinträge wieder. Insoweit bestehen nur wenige – hier zu vernachlässigende – Diskrepanzen zwischen der Eintragung im Handelsregister und der darüber erfolgten Bekanntmachung¹⁰². Sollten allerdings auch die Jahresabschlüsse großer Kapitalgesellschaften gemeint sein, die im Bundesanzeiger zu publizieren sind, würde insoweit auch vom Bundesanzeiger etwas Neues beizusteuern sein. Damit wäre gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ein Fortschritt erreicht, denn auch nach dem ErJuKoG 2001 sind Jahresabschlüsse generell der Online-Einsichtnahme entzogen (oben Rn. 81). 191

II Optionen der Umsetzung

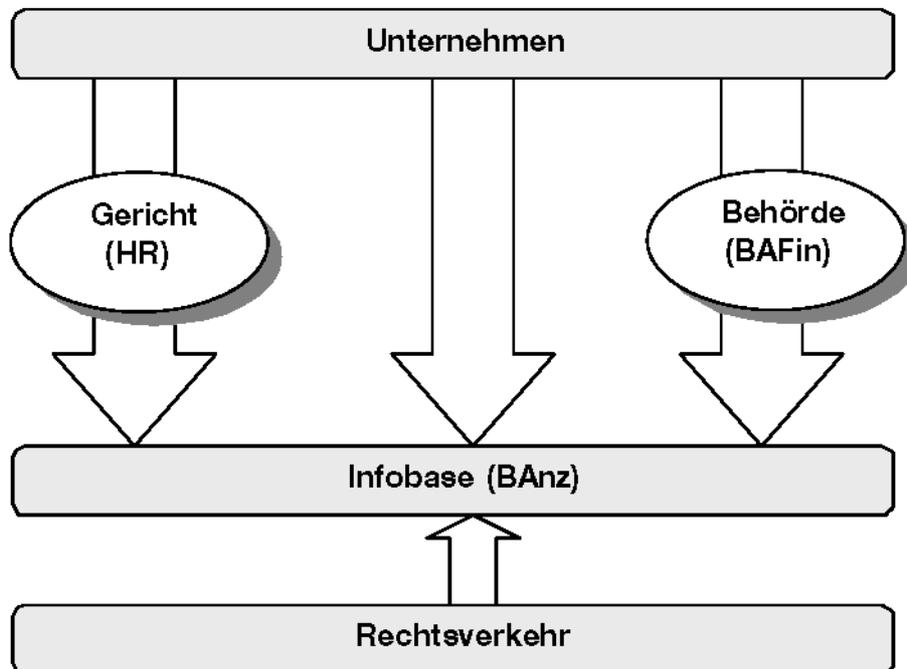
1 Kleine Lösung: Portal

Am einfachsten wäre eine **Portallösung** zu bewerkstelligen, denn eine Vereinheitlichung der teilweise in Länderregie, teilweise durch die BAFin betriebenen Unternehmensregister wird schwer zu erreichen sein. Ein schlichtes Internetformular mit Links zu den Handelsregistern etc. würde indessen weit hinter den zeitgemäßen Anforderungen zurück bleiben. Besser wäre auf jeden Fall die Schaffung einer Oberfläche, die eine **einheitliche Online-Suchabfrage** ermöglicht. Über diese Abfrage würden dann dem Benutzer – ähnlich wie bei einer Metasuchmaschine – die aus den unterschiedlichen Datenbanken stammenden Ergebnisse präsentiert. Die Vereinheitlichung findet nach diesem Modell erst auf der Ebene der Zugänglichkeit statt. 192

¹⁰² Noack (Fn. 2), Rn. 66 ff.

2 Große Lösung: Infobase

- 193 Gut vorstellbar und mutig wäre, eine Ebene dahinter anzusetzen und schon bei der **Kompilation der Daten** zu zentralisieren. Das hätte den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass die technischen Einrichtungen für alle zu liefernden Unternehmensdaten aus einem Guss wären. Bei der zuvor erörterten Portallösung wird ohne eine ganz enge Koordination erfahrungsgemäß immer mit Schnittstellen- und Kompatibilitätsproblemen zu kämpfen sein. Doch dieser technische Ansatz ist nicht das wichtigste Argument für eine zentrale Lösung.
- 194 Maßgebend ist vielmehr eine Besinnung auf die **Aufgaben** der am Prozess der Unternehmenspublizität beteiligten Stellen (oben Rn. 142). Hier wird man mit Fug sagen können, dass es nicht die Sache von Gerichten und Aufsichtsbehörden ist, informationstechnologische Großeinrichtungen zu unterhalten. Vielmehr ist es deren vorrangige Aufgabe, die **materielle Kontrolle** hinsichtlich der angelieferten Daten auszuüben. Dass auch ihre Weiterverarbeitung und -speicherung *inhouse* stattfindet, liegt gewiss nicht in der Natur der Sache, sondern hat sich mangels Alternative zunächst einmal so entwickelt. Das ist besonders deutlich bei den dezentralen Handelsregistern, denn bei einer nicht-digitalen Aktenführung blieb als Aufbewahrungs- und Einsichtnahmeort gar nicht anderes als der Aktenkeller des Gerichts. Ein konsequenter Schritt der Modernisierung wäre es, die materielle Datenkontrolle als Funktion staatlicher Institutionen von der formellen Datenkompilation und -publikation zu trennen. Eine Zentralisierung dieser eher technischen-organisatorischen Aufgabe dürfte finanziell, aber auch in der sachlichen Handhabung weitaus effizienter sein als Eigenentwicklungen der jeweils materiell mit der Unternehmenspublizität befassten Gerichte und Behörden.
- 195 Damit würde auch die Gefahr einer Datenverdoppelung gebannt, die durch ein *eigenständiges* Datenbanksystem in kapitalmarktrechtlichen Angelegenheiten nach Umsetzung der EU-Pläne (oben Rn. 110) droht. Die Vorlage des Jahresabschlusses ist etwa ein kapitalmarktrechtliches Datum ebenso wie ein bilanz- und gesellschaftsrechtliches. Auch die Einberufung einer Hauptversammlung und die Präsentation von Beschlussmaterial ist sowohl für das aktienrechtliche Veröffentlichungsmedium als auch für das kapitalmarktrechtliche Filing-System von Belang. Es ist nicht zwingend, für den amorphen Kapitalmarktsektor eine besondere Einrichtung zu schaffen. Vielmehr muss es jetzt um die Integration der Daten in ein für die interessierten Kreise gut zugängliches Gesamtsystem gehen.



196

Das „deutsche Unternehmensregister“ kann man als bloße Zugangseröffnung (Portal) begreifen, was – in Juristensprache ausgedrückt – nur ein deklaratorisches Verständnis wäre. Innovativer ist demgegenüber eine Sicht, die das „deutsche Unternehmensregister“ als **eigenständige Daten- und Publizitätszentrale** erfasst. Diese Zentrale würde bundesweit etabliert die von den Unternehmen, Gerichten und Behörden elektronisch gelieferten Daten aufnehmen, verarbeiten und präsentieren. Für die Betreuung dieser Infobase ist es nahe liegend, auf den Bundesanzeiger zu setzen, der eine jahrzehntelange Bewährung vorweisen kann und mit seiner elektronischen Variante den gleichsam natürlichen **Nukleus eines deutschen Unternehmensregisters** bildet. Schließlich würde mit einer solchen klaren Strukturierung auch die Einbindung in ein kommendes europäisches Unternehmensregister ganz erheblich erleichtert, denn dieses europäische Register würde nicht von diversen Einrichtungen, sondern von der nationalen Infobase gespeist.

197

Um es abschließend an einem *Beispiel* zu illustrieren: Wer etwa Informationen über „Siemens“ sucht, muss nur im elektronischen Bundesanzeiger / im deutschen Unternehmensregister den Firmennamen oder einen anderen einschlägigen Schlüsselbegriff (Handelsregister- oder Wertpapiernummer) eingeben. Dann sind dort einheitlich strukturiert abrufbar: Satzung, Vorstand und Aufsichtsrat, Tagesordnung und Beschlüsse der letzten Hauptversammlungen, Unternehmensverträge, Jahresabschlüsse, Quartalsberichte, Emissionspros-

198

pekte, Beteiligungsmeldungen nach AktG und WpHG, Aktiengeschäfte unternehmensnaher Personen (directors' dealing), Ad-hoc-Meldungen, Sondermeldungen über WpÜG-Transaktionen, ggf. E-Commerce-Angaben uvm. Alle diese Daten sind heute schon öffentlich – und doch nur mit großem Aufwand zu finden.

K Resümee

- Die Rechtsordnung verlangt die Offenlegung von Unternehmensdaten (materielle Publizität). 199
- Die Offenlegung (formelle Publizität) geschieht sowie durch Publikation in herkömmlichen und zunehmend in elektronischen Medien sowie durch einsehbares Register. Ab 2007 sind die Handelsregister auf Grund europarechtlicher Vorgabe elektronisch zu führen und online zugänglich zu machen. 200
- Träger der Unternehmenspublizität ist zum einen das Unternehmen selbst, wobei in zunehmendem Maß die Website des Unternehmens zum Einsatz kommt. 201
- Die nicht unternehmensgebundene Publizität erfolgt über drei Einrichtungen, an die die Unternehmen ihre Daten mitteilen: Handelsregister, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Bundesanzeiger. 202
- Die verschiedenen Einreichungsstellen sind sachlich begründet, aber nicht die daraus resultierenden verschiedenen Datenbanken und Veröffentlichungsarten. Ein „deutsches Unternehmensregister“ könnte die Daten der Gerichte und Behörden zusammengefasst präsentieren. Die kleine Lösung wäre die Zusammenstellung der einzelnen Datenbanken (Portal). Eine große Lösung wäre die Errichtung einer Datensammel- und Publikationsstelle, die von den Beteiligten beliefert wird (Infobase). 203
- Vorzugswürdig ist die große Lösung, da sie eine Trennung der Aufgaben der Datenkontrolle durch Gerichte und Behörden und der Aufgaben von Kompilation bzw. Publikation zur Folge hat. Damit konzentrieren sich Gerichte bzw. Aufsichtsbehörde auf ihre Kernkompetenz, während die justiz- und aufsichtsferne Aufgabe der Aufbereitung und Präsentation für die Öffentlichkeit von einer eigenständigen Einrichtung wahrgenommen wird. Am Beispiel der Rechnungslegung wird heute schon deutlich, dass die Entgegennahme dieser Unterlagen keine Angelegenheit für die Amtsgerichte ist. 204
- In Europa wird eine Vernetzung der Unternehmensregister angestrebt. Mit einer nationalen Infobase wäre die Einbindung der Daten deutscher Unternehmen ohne weiteres gewährleistet. 205